Stadtarchiv Mannheim

Rechtsanwaltskanzlei Heimerich

Zugang 40/1978

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 506

118

138/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Joh. Kruppert

Schlitz (Hessen)

beendigt: 19 61

angefangen: 19 61

STADTARCHIV. MANNHEIM
Archivalien-Zugang 40 /1978 Nr. 118

118

LEITZ
•Rapid ES•
Din-Quart

17.6.47 Zonnar — Rk 350.-

14.Juni 1947.

ab 14/6.

Firma
Joh. K r u p p e r t
S c h l i t z / Hessen.

Dr.H./M.

Unter Bezugnahme auf die jüngste Besprechung in Schlitz möchte ich Ihnen mitteilen, dass für den vorgesehenen Zweck 12 m Drell mindestens 1.40 m breit erforderlich sind . Ich bitte Sie , den Drell dunkelbraun färben zu lassen .

Der Übersendung der Akten in der Angelegenheit von Frau O t t e r b e i n sehe ich gerne entgegen .

Mit den besten Grüssen auch für Ihre Angehörigen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

2. Kuppert (-138-)

Konnen bezahlt.

Heidelberg, den 12.6.47.

Ablegen

V.g.

018237 | Konto Nr. 749

7788

Kreissparkasse
Lauterbach in Hessen
Hauptzweigstelle Schlitz

überweise auf das unten bezeichnete Konto oder*)
auf ein anderes Konto des Empfängers

*) Soll die Überweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder auf ein anderes Konto" zu streichen.

Reichsmark	Rpf
350.	–

Konto Nr. bei: (Sparkasse, Girokasse usw.)
6381 Deutsche Bank
Heidelberg.

Verwendungszweck:
lt. Schr. 29.5.47.

A

Johann Kruppert
Leinenweberei
Schlitz (Oberhessen)

© 1092 Anschrift des Absenders (Stempel)

112

SPARGIRO

11.16. -138-

S

3/2

1 -9.6.47 1/1/47 165

Heidelberg, den 11. Juni 1947
DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

A

Herrn
Dr. Dr. Herm. Heimerich
Heidelberg a. N.
4
Neuenheimerlandstr.

Genaue Anschrift des Empfängers

Konto-Nr.

RM Rpf

G1

DVB2. 6. 47

Gz1

77

HT-4 6 47

Gz2

G2

Diese Raum ist für die Anbringung der Kontrollstempel bestimmt

Den entsprechenden Betrag bitte vom Konto

[illegible]

Deutscher Bank

Filiale Heidelberg

[illegible]

Pos. 10. VI. 1947

Bezirkssparkasse Heidelberg

— Öffentl. Spar- u. Creditanstalt —

H.I.V.-29.6 ✓

29. Mai 1947

ab 29./5.

Dr.H./U.
- 138 -

Firma
Joh. K r u p p e r t
Leinenweberei
S c h l i t z/Hessen

Betrifft: Baumwollspinnerei Speyer, Speyer a.Rh.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 22. ds.Mts. Die Firma Baumwollspinnerei Speyer hat sich schon bei der mündlichen Verhandlung mit mir am 4. Februar mit einer Zahlung von RM 10.000.-- zum Ausgleich aller ihrer Ansprüche einverstanden erklärt. In dem Brief vom 28. März 1947 hat die Baumwollspinnerei Speyer dieses Angebot nochmals wiederholt. Ich habe dann am 10. April 1947 der Direktion der Baumwollspinnerei Speyer folgendes geschrieben:

> „Wir teilen Ihnen mit, daß die Firma Johann Kruppert in Schlitz jetzt bereit ist, Ihr Vergleichsangebot anzunehmen. Danach sind zur Abfindung aller Ihrer Ansprüche RM 10.000.-- an Sie in Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist bereits an Sie unterwegs, der Restbetrag soll in den Monaten Mai, Juni und Juli 1947 in möglichst gleichen Raten geleistet werden".

Auf diesen Brief hat die Direktion der Baumwollspinnerei Speyer nichts mehr erwidert. Sie war also mit der endgültigen Formulierung des Vergleichs durch mich einverstanden. Ich halte darum eine weitere Korrespondenz mit der Baumwollspinnerei Speyer nicht mehr für erforderlich, nachdem Sie im April und Mai je RM 2.500.-- nach Speyer überwiesen haben, müssen Sie jetzt im Juni und Juli je 2.500.-- dorthin bezahlen.

Für unsere Bemühungen und Auslagen in dieser Angelegenheit einschließlich der Fahrt nach Speyer erlauben wir uns, RM 350.-- zu liquidieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: JOH. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

27. Mai 1947

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuheimer Landstr. 4

Kr/K/ÄRz.
45

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818
bei der Reichsbank in Lauterbach i. H.
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

Ihre Zeichen — Ihre Nachricht vom — Tag 22.5.1947

Betr.: Baumwollspinnerei Speyer, Speyer a/Rh.

An die obige Spinnerei wurden je RM 2500,-- am 9.4. und 5.5.47 überwiesen. Bis heute vermisse ich noch Bestätigungen der betr. Firma ob sie mit meinem Vergleichsvorschlag grundsätzlich einverstanden ist und bitte höfl. diese bei Speyer anzufordern, sofern solche bei Ihnen noch nicht vorliegen sollte.

Hochachtungsvoll !
Johann Kruppert, Leinenweberei

Joh. Krupper, Schlitz (Hessen)

Lederwebere...

27 Mai 04

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI - ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer 515/81

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g .
Neuenheimer Landstr. 4.

Speyer a. Rh., den 8. April 1947.

Ihre Zeichen: Dr.H./U. Ihre Nachricht vom: 2.4.47. Unsere Zeichen: O/W. 14. April 1947

Betrifft: Forderung Kruppert, Schlitz.

In Erledigung Ihres Schreibens vom 2.4.47 teilen wir Ihnen mit, dass wir mit Verlängerung der gestellten Frist bis 15.4.47 einverstanden sind.

Wir empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvollst!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: JOH. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818
bei der Reichsbank in Lauterbach i. H.
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich,

Heidelberg.
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Tag
Dr.C/S.	2.4.47.	K.	9.4.1947.

12. April 47

Betr.: Baumwollspinnerei Speyer, Speyer a/Rhein.

Ich besitze Ihr Schreiben vom 2. ds. Mts. und nahm davon Kenntnis, dass obiges Haus es grundsätzlich ablehnt, bestehende Forderung weiter als im Schreiben vom 4.2.47. angeführt, zu ermässigen.

Bereits gestern nach Eingang Ihres Briefes liess Ihnen folgendes Telegramm zukommen:
"Akzeptiere Forderung Speyer, I. Rate unterwegs"

Johann Kruppert.

Die erste Teilzahlung über M. 2500.- habe ich heute veranlasst, die weiteren Zahlungen zu gleichen Teilen werde ich an folgenden Terminen vornehmen: 15.5.47.
15.6.47.
15.7.47.
Irgendeine Verzinsung des geschuldeten Betrages kommt nicht in Betracht, nach Eingang der am 15.7.47. fälligen Rate, gilt die Forderung an mich als abgedeckt.

Sie wollen fragl. Spinnerei von der Annahme des Angebotes verständigen .

Hochachtungsvoll!

Joh. Kruppert

738

W.V. 2/5.-

10. April 1947

ab 10/4

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der Baumwollspinnerei Speyer
S p e y e r /am Rhein

Betr.: Ihre Forderung gegen die Firma Johann K r u p p e r t
in Schlitz / Hessen.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Firma Johann Kruppert in Schlitz jetzt bereit ist, Ihr Vergleichsangebot anzunehmen. Darnach sind zur Abfindung aller Ihrer Ansprüche RM 10.000.-- an Sie in Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist bereits an Sie unterwegs, der Restbetrag soll in den Monaten Mai, Juni und Juli 1947 in möglichst gleichen Raten geleistet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

* 96 Telegramm

Deutsche Reichspost

9. April 1947

0196 SCHLITZ OBERHESSEN F 14/13 8 200 YZFKT DOPPEL

genommen
Jahr: Zeit:

durch: 008

Heidelberg

Tag: 456

an: 152

DR HEIMERICH

NEUENHEIMERLANDSTR 4 HEIDELBERG=

Zugesprochen

AKZEPTIERE FORDERUNG SPEYER ERSTE RATE UNTERWEGS = JOHANN KRUPPERT +

+ 4 +

Für dienstliche Rückfragen

1.43 100 000

× C 187 Din A 5 (Kl. 29)

W.V. 11/4.

2. April 1947.

ab 2/4

Dr.C./S.
- 138 -

Firma
Joh. K r u p p e r t

S c h l i t z / Hessen

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift des heute bei mir eingetroffenen Schreibens der Baumwollspinnerei Speyer vom 28.3.47. Wie Sie daraus ersehen, läßt sich die Baumwollspinnerei nicht darauf ein, ihr Angebot vom 4.2.47 weiter zu ermäßigen. Sie droht vielmehr am 5.4., die Sache ihrem Anwalt "zur weiteren Behandlung" zu übergeben.

Wenn Sie nicht doch noch auf den Vorschlag der Baumwollspinnerei eingehen wollen, wird es zweckmäßig sein, die richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen. Nach § 1 des in den drei Ländern der US-Zone geltenden Vertragshilfegesetzes kann, wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er selbst, seine Schuldner oder Schuldnersschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können, oder daß Teile seines Vermögens aus Gründen, die, ohne von ihm selbst verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind, verloren oder uneinbringlich sind, zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen. Die Vertragshilfe kann für einzelne Verbindlichkeiten oder für sämtliche Verbindlichkeiten beantragt werden. Nach § 2 des Gesetzes kann

der Schuldner die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Ueberschuldung Konkursgrund, überschuldet ist. Das Gericht kann aber auch das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Die Vertragshilfe führt dahin, daß das Gericht Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen oder von Sicherheitsleistungen stunden kann. Die Regelung, die mehrfach erfolgen kann, ist unanfechtbar. Nach § 10 des Gesetzes in Verbindung mit § 10 der Vertragshilfeverordnung entscheidet über die Vertragshilfe in erster Instanz der Amtsrichter. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In seinem Antrag an das Gericht soll der Schuldner seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen, insbesondere angeben, in welchem Maß er durch die Auswirkungen des Krieges in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, ferner, ob und mit welchem Erfolg er außergerichtliche Verhandlungen mit dem Gläubiger geführt hat. In der Regel soll noch beigefügt werden eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält und ein genaues Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschriften und des Schuldgrundes.

Sie wollen sich also nunmehr entscheiden, ob Sie den Vergleichsvorschlag der Firma Baumwollspinnerei doch noch annehmen wollen oder in das Vertragshilfeverfahren gehen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

Rechtsanwalt.

24.
ab 24

An die
Baumwollspinnerei Speyer
S p e y e r a.Rh.

In der Angelegenheit der Firma K r u p p e r t, Schlitz, bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 28. März 1947. Dieses Schreiben ist erst heute bei uns eingegangen. Wir haben sofort an die Firma Joh. Kruppert geschrieben. Mit Rücksicht darauf, daß die Post nur langsam funktioniert, bitten wir Sie, die gestellte Frist bis zum 15.ds.Mts. zu verlängern.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI - ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer 515/81

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g .

Neuenheimer Landstr. 4.

2. April 1947

Speyer a. Rh., den 28. März 1947.

Ihre Zeichen: Dr.H./U. - 138 - Ihre Nachricht vom: 24.3.47. Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft: Forderung gegen Johann Kruppert in Schlitz / Hessen.

In Erledigung Ihres Schreibens vom 24.3.47 teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht bereit sind unser Angebot vom 4.2.47 weiter zu ermässigen.

Unsere Forderung beträgt am 6.4.47

	RM	15.326.4o
+ Verpackungssäcke	"	864.--
insgesamt:	RM	16.19o.4o

+ 6% Verzugszinsen ab 1. März 1945.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 25.3.47, worin wir Ihnen mitgeteilt haben, dass wir ab 5.4.47 nicht mehr stillhalten werden.

Es tut uns ausserordentlich leid, dass wir zu keiner Einigung gekommen sind.

Unsere bestehenden Bedingungen gestatten auch im Falle Kruppert keine Ausnahme. Wir haben lediglich die Möglichkeit die Abzahlungsfrist zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist am 5.4.47 übergeben wir die ganzen Akten Herrn Rechtsanwalt Dr. Zutt, Mannheim - Heidelberg, zur weiteren Behandlung.

Wir empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvollst!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

Willy Elfert, Speyer.

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI - ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer 515/81

31. März 1947

Einschreiben!

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg.
Neuenheimer Landstrasse 4.

Speyer a. Rh., den 25. März 1947.

Ihre Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft: Unsere Forderung gegen die Firma Johann Kruppert, Schlitz.

Auf unser Schreiben vom 27.2.47 haben wir bis jetzt keine Antwort erhalten.

Falls wir bis zum 5.4.1947 nicht im Besitze der Zustimmung zu unserem Angebot sein sollten, halten wir uns

1.) an unseren Vorschlag nicht mehr gebunden und
2.) lebt unsere Forderung in der ursprünglichen Höhe + Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit an, wieder auf.

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvollst!
BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

138 Willy Elfert, Speyer.

W.V. 8/4.V

24. März 1947
ab 24/3.

Dr.H./U.
- 138 -

Firma
Joh. K r u p p e r t
S c h l i t z/Hessen

Betrifft: Forderung Baumwollspinnerei Speyer/Rhein.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 15. ds. Mts. Wir haben heute gemäss der Anlage an die Baumwollspinnerei Speyer geschrieben.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

24. März 1947

Ab 44/3

Dr.H./U.
- 138 -

An die
Direktion der Baumwollspinnerei Speyer
S p e y e r a.Rh.

Nachdem ich mich mit meiner Auftraggeberin, der Firma Johann K r u p p e r t in Schlitz, in Verbindung gesetzt habe, komme ich heute auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 1947 zurück.

Die Firma Joh. Kruppert befindet sich in so großen Schwierigkeiten, daß sie sich nicht in der Lage sieht, den Betrag von RM 10.000.-- vergleichsweise zu bezahlen. Die Schwierigkeiten der Firma Kruppert sind nicht nur auf die derzeitigen Betriebshimernisse, sondern vor allem auch darauf zurückzuführen, daß mehrere Abnehmer der Firma Kruppert, an die sie hohe Forderungen hat, keinerlei Zahlung leisten und sich darauf berufen, daß sie infolge Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Reichs Sperrung ihrer Konten usw. zur Zahlung außerstande seien. Die Abnehmer der Firma Kruppert sind fast ausschliesslich Lieferanten irgendwelcher Reichsstellen gewesen und wollen daher ihre Unterlieferanten nicht in dem Maße befriedigen, als sie selbst vom Reiche entschädigt werden. So ist die Firma Kruppert in eine unverschuldete Zwangslage geraten; einen Ausweg aus einer solchen Zwangslage gibt es nur durch Bildung einer Gefahrengemeinschaft, indem jeder Beteiligte einen Teil des eingetretenen Risikos übernimmt. Das entspricht auch dem gesunden Rechtsempfinden. Die Firma Kruppert kann ohne Beeinträchtigung ihrer Existenz und ohne Benachteiligung ihrer übrigen Gläubiger jetzt nicht mehr an Sie leisten, als 40% des Rechnungsbetrages von RM 15.326.--,das sind also RM 6.130,55 und zwar in 3 Raten

RM 3.000.-- sofort
RM 1.500.-- Ende April
und den Rest von RM 1.630,55 Ende Mai

Wenn Sie sich mit einem solchen Vergleichsvorschlage

nicht einverstanden erklären können, müßte die Firma Kruppert u.U. die gerichtliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

Wir bitten um Ihre nochmalige gefällige Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: JOH. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818
bei der Reichsbank in Lauterbach i. H.
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

20. März 1947

Herrn

Dr. Dr. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt.

H e i d e l b e r g a. N.
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Tag
Dr.H./K.	24.II.	K.	15.III.1947.

Betr.: Forderung Baumwollspinnerei Speyer a/Rhein.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreiben vom 5.ds. Mts. nebst der Abschrift des Schreiben der Baumwollspinnerei Speyer vom 27.II.47. und erwiedere Ihnen hierauf folgendes:

In dem Schreiben vom 3,6,46. ist insofern ein Irrtum unterlaufen, da es hier heissen musste die Forderung solleum 6o - 7o% ermässigt werden und nicht auf 6o - 7o% festgesetzt.
Auch hatte ich damals die Hoffnung, dass sich das Geschäft beleben würde und dass die Abnehmer, welche mir (ausser dem Reich) M. 54.ooo.- schulden, bezahlen würden. Keiner dieser Hoffnungen hat sich erfüllt, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, arbeitet dieser Weblohnaufträge und sind die Verdienste wenn hier überhaupt davon gesprochen wird, mehr als bescheiden, sodass es mir ganz unmöglich ist die festgesetzten 4 Ratenzahlungen von je M. 25oo.- zu erfüllen.
Mit welchen Schwierigkeiten ich zu kämpfen habe, ist aus dem Verhalten der Fa. Saum & Viebahn, Berlin jetzt Kulmbach zu ersehen. Die Zahlungen werden mit allen Schikanen hintertrieben.
Ausdrücklich betone ich noch, dass es sich bei dem Betrage von M. 54.ooo.- um Papiergewebe handelt, welche meine Abnehmer an div. Reichsstellen geliefert haben und widerspricht es jedem gesunden Rechtsampfinden, wenn man mir allein den Schaden zusprechen wollte.
Zu der Bemerkungder Baumwollspinnerei Speyer, dass alle ihre Abnegmer in der russ. Zone bezahlt hätten, erwiedere ich, dass die Abnehmer welche von mir das Papiergewebe um das es sich hier handelt, und welches aus Papiergarnen welche die vorstehende Spinnerei am 18. & 24.ii.44. lieferte und von mir restlos beglichen wurden, alle in der russ. Zone wohnen, die Bezahlung jedoch verweigern, mit der Begründung, dass sie an Reichsstellen geliefert haben, wovon sie vorerst keine Zahlung erhalten können.
Einliegend behändige ich Ihnen 2 Abschriften von Schreiben von Ihrem Schwager Herrn Dr. Schilling an die Kammgarnspinnerei Schedewitz sowie deren Antwort und bitte höfl. in diesem Sinne nochmals mit Speyer zu verhandeln und den Vergleich anzubieten, wie Dr. Schilling denselben am 21.1o.46. nach Schedewitz gerichtet hat. d.h. Bezahlung von 4o% in 4 Raten, 6o % werden so lange gestundet bis die Forderungen auch vom Reich an mich restlos beglichen sind. sollte sich bei der Festsetzung der Raten

b.w.

138

Schwierigkeiten ergeben, so würde ich es möglich machen 40% nach Abschluss bezw. Zustimmung von Speyer sofort zu bezahlen.

Ich höre in dieser Angelegenheit gerne weiter von Ihnen und zeichne

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Fr. Krupp

3 Anlagen.

Dr. Albert Schilling
Rechtsanwalt

Berlin-Grunewald
Hohenzollerndamm 46/7

Berlin-Grunewald, den 5.3.1946.
Hohenzollerndamm 46-47.
Dr. Sch./Dr.

20. März 1947

Firma

Kammgarnspinnerei Schedewitz
Aktiengesellschaft

(1o) Silberstrasse bei Wiesenburg Sa.

A b s c h r i f t !

In der Angelegenheit Leinenweberei Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen) bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 8.2.46. Ich ersehe daraus, daß die Sendung entgegen meiner Annahme am 12.3.45. der Güterabfertigung Zwickau zum Versand übergeben worden ist und Sie die Firma Kruppert auf Zahlung in Anspruch nehmen, weil nach Lieferbedingungen die Gefahr auf meine Auftraggeberin übergegangen ist. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Lieferungsbedingungen übersenden würden, aus denen dieser Gefahrenübergang hervorgeht.

Was die Frage der Bezahlung der geltend gemachten Forderung angeht, so ist die Firma Kruppert nicht in der Lage, die an sie gestellten Forderungen zu befriedigen, solange nicht ihre eignen Abnehmer den ihr gegenüber vor dem Zusammenbruch eingegangenen Verpflichtungen nachkommen. Aus dem mir von der Firma Kruppert zur Bearbeitung übertragenen Forderungssachen ist mir bekannt, daß die Firma Kruppert erhebliche Außenstände hat, deren Realisierung daran scheitert, daß die auf Zahlung in Anspruch genommenen Firmen einwenden, daß sie infolge Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Reiches, Sperrung ihrer Konten usw. zunächst zur Zahlung ausserstande wären. Es liegt auf der Hand, daß die Zahlungsunfähigkeit des Reiches weitestgehende Folgen für für die gesamte Wirtschaft hat, insbesondere im Hinblick darauf, daß das Reich im Kriege der Hauptabnehmer und Hauptverbraucher wirtschaftlicher Güter gewesen ist und deshalb auch zum größten Schuldner der Industrie wurde. Die Abnehmer der Firma Kruppert sind fast ausschließlich Lieferanten irgendwelcher Reichsstellen gewesen und werden daher ihre Unterlieferanten nur in dem Maße befriedigen können, als sie von dem Reich entschädigt werden. Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Zulieferantin der Unterlieferantin Kruppert werden zwangsläufig an dieser Gefahrengemeinschaft beteiligt werden müssen, da es jedem gesunden Rechtsgefühl widersprechen würde, wenn der letzte unmittelbare Gläubiger der Reichsstellen allein den Schaden tragen müßte.

Infolge Fehlens einer deutschen Zentralregierung ist diesem für die gesamte deutsche Wirtschaft wichtige Problem noch nicht reichsein eitlich geregelt worden, Die mit der Regelung dieser Fragen befaßten Gerichte haben erklärlicherweise bisher mangels einer bestehenden einheitlichen Rechtsgrundlage verschiedene Wege eingeschlagen; sie haben teilweise die anhängig gemachten Verfahren eingestellt oder den Schuldner auf dem Wege der Vertragshilfe verwiesen. Die Länder haben die Vertragshilfeverordnung den neuen Verhältnissen angeglichen und dem Schuldner Anspruch auf die Vertragshilfe eingeräumt, wenn er unmittelbar oder mittelbar dadurch betroffen ist, daß die offentliche Hand ihre Zahlungen ganz oder teilweise

eingestellt hat oder von einem nicht in dem betreffenden Bundesstaat ansässigem Schuldner Leistung nicht erlangen kann oder unverschuldet sonst Kriegsschäden erlitten hat, vorausgesetzt, daß seine wirtschaftliche Leustungsfähigkeit hierdurch wesentliche beeinträchtigt ist (so beispiels-weise der großhessische Entwurf einer neuen Vertragshilfeverordnung) Sollten Sie also die Firma Kruppert vor Klarung der Verhaltnisse in Anspruch nehmen, so müßte die Firma Kruppert die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen. Es empfiehltsich daher, eine weitere Klärung der Verhältnisse abzuwarten, bevor die vorliegende Angelegenheit von Ihnen weiterverfolgt wird.

Ich nehme an, daß Sie sich nach Prüfung des Falles meiner Auffassung anschliessen werden und sich und der Firma Kruppert dadurch Mühe und Kosten sparen, deren Aufwendung in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht. Ich werde auf die Angelegenheit selbst zurückkomen, sobald die Situation geklart ist und die Firma Kruppert ungefähr weiß, mit welchem Eingängnen sie auch Ihre eigenen Forderungen rechnen kann.

Hochachtungsvoll

gez.Dr. Schilling

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t !

Berlin am 21.1o.1946.

Firma

Kammgarnspinnerei Schedewitz AG
Silberstrasse bei Wiesenburg/Sa.

Betr.: Leinenweberei Joh. Kruppert, Schlitz.

In dieser Angelegenheit liegt mir jetzt die Stellungnahme meiner Auftraggeberin zu Ihrem Schreiben vom 18. September ds. Js. vor. Meine Mandantin ist grunsätzlich zu einem Ausgleich bereit. Sie bittet jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Sie haben die Sendung, die seit 19.1.45. zum Versand bereit lag, infolge der damaligen Verkehrsschwierigkeiten erst am 12.März 1945 der Güterabfertigung Zwickauf zum Versand übergeben, zu einem Zeitpunkt also, wo bei nüchterner Beurteilung der gegenenen Verhältnisse ein vorsichtiger Kaufmann nicht mehr damit rechnen kann, daß die Sendung am Empfangsort ankommen würde. Durch die pausenlosen Luftangriffe war das deutsche Transportnetz zu diesem Zeitpunkt bereits derart zerschlagen, daß ein sicherer Beförderungsweg nicht mehr gegeben war, Die deutsche Rückzugsbewegung nahm seinerzeit schon fluchartige Formen an, sodaß auch mit einer baldigen Besetzung des Empfangsortes durch den Feind gerechnet werden mußte. Die von Ihnen gelieferten Papergarne waren für Heeresaufträge bestimmt. Es war jedem Einsichtigen klar, daß diese Aufträge bei der damaligen Situation nicht mehr zurDurchführung gelangen konnten, da der Zusammenbruch unmittelbar bevorstand. Wenn Ihre Lieferungsbedingungen(~~auf normale Verhältnisse zugeschnitten~~) vorsehen, daß mit der Übersendung der Rechnung der Bereitstellung der Ware zur Abnahme oder Versendung die Gefahr auf den Käufer übergeht, sosind diese Lieferungsbedingungen auf normale Verhältnisse zugeschnitten, niemals aber konnten sie auf derartig anormale Verhältnisse angewandt werden, wie sie im Jahre 1945 bestanden. Eine derartige Auslegung würde gegen Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr verstoßen. Soweit die Rechtsprechnung bisher Gelegenheit hatte zu diesem Problem Stellung zu nehmen, hat sie auch im gleichen Sinne entschieden.

Es kommt hinzu, daß die einseitige Abwälung des Kriegsschadens auf den Abnehmer der Ware ebenfalls nicht mehr den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht, nachdem durch den Zusammenbruch des Reiches dem Abnehmer jede Möglichkti genommen ist, diesen Schaden bei irgendeiner staatlichen Stelle, die es nicht mehr gibt, anzumelden und Ersatz zu verlangen.

Meine Auftraggeberin ist seit einem Jahr bemüht, ihre eigenen erheblichen Außenstände hereinzubringen. Ihre Bemühungen haben

nu zu einem kleinen Bruchteil Erfolg gehabt. In den meisten Fällen haben sich die Schuldner hinter dem Einwand verschanzt, daß ihre Betriebe sequestriert seien und ihnen die Zahlung der vor dem 8. Mai 1945 entstandenen V rpflichtungen durch Verfügung der jeweiligen Besatzungsmacht verboten sei, ihre Anlagen demontiert und ihre Konten gesperrt weien, oder aus deren Gründen völlige Zahlungsunfähigkeit vorliege.

Meine Auftraggeberin ist aber trotzdem bereit Opfer zubringen, um die vorliegende Angelegenheit aus der Welt zu schaffen Sie. macht Ihnen daher ohne Präjudiz für den von ihr eingenommenen Rechtsstandpunkt, folgenden V rgleichsvorschlag:

1. Sie zahlt zum Ausgleich sämtlicher Ansprüche, die auf Grund der seinerzeitigen Lieferung von Ihnen etwa erhoben werden können, 4o% des Betrages Ihrer Rechnun vom 19.1.45. = abgerundet RM 1.o9o.--.
2. Die restlichen 6o% des Rechnungsbetrages werden meiner Auftraggeberin gestundet. Sollte auf grund einer späteren gesetzlichen Regelung die Mölichkeit bestehen, von irgendeiner Stelle für die auf dem Transport untergegangene Ware ganz oder teilweise Ersatz zu erlagen, so verpflichtet sich meine Auftraggeberin diesen Ersatzanspruch geltend zu machen und etwaige Zahlungen bis zur Höhe des gestundeten Rechnungsbetrages an Sie weiterzuleiten.
3. Sollten aufgrund einer späteren gesetzlichen Regelung Ersatzansprüche wegen Kriegs- und Transportschäden nicht gestellt werden können, so verzichten Sie auf den gestundeten Forderungsrestbetrag.
4. Sie sind sich mit meiner Auftraggeberin darüber einig, daß durch die vorstehende Regelung die beiderseitigen Ansprüche ihre endgültige Erledigung gefunden haben.
5. Jede Partei trägt die auf Ihrer Seite entstandenen Kosten!

Ich hoffe, daß Sie mit diesem Vorschlag, der das Äußerste dessen ist, was meine Auftraggeberin nach der Lage der Dinge anbieten kann, einverstanden sind, und bitte mir diese Einverständniserklärung u übersenden. Im Falle Ihres Einverständnisses werde ich für unverzügliche Überweisung des Betrages Sorge tragen. Die Überweisung wird voraussichtlich aus einer Zahlung möglich sein, die die Firma Kruppert in diesen Tagen von einer Berliner Firma zu erwarten hat.

Mit hoachahtungsvoller Begrüßung

Rechtsanwalt

29.10.46

A b s c h r i f t !

Zur Sache selbst teilen wir Ihnen mit, daß wir um die Angelegenheit endlich aus der Welt zu schaffen, uns damit einverstanden erklären wollen, daß uns die Firma Joh. Kruppert 4o% des Betrages unserer Rechnung vom 19.1.45. abgerundet auf RM 1.o9o,-- inbar anschafft. Wir halten uns an diese Zusage nur gebunden in der Voraussetzung, daß uns der Barbetrag spätestens am 15. November 1946. zur Verfügung steht. Wir betonen, dabei ausdrücklich, daßder Betrag uns entweder in bar übersandt oder auf unser Konto bei der Sächs. Landesbank Zwicka Kto. Nr. o1336600 oder beim Postscheckamt Leipzig Kto Nr. 21983 bis zum vorgenannten Termin überwiesen worden sein muß. Wir behalten uns ausdrücklich vor, unsere Forderung in voller Höhe geltend zu machen, sollten wir bis zum 15.11.46. nicht im Sinne unseres heutigen Schreibens restlos befriedigt sein.

Hochachtungsvoll

Industrie-Verwaltung 4o
Spinnereien Zwickau

Zweigbetrieb:
Kammgarnspinnerei Schedewitz
gez. Unterschriften

W.V.12/3.

5. März 1947

Dr.H./Kr.

Firma
Johann K r u p p e r t
S c h l i t z / Hessen

In der Anlage übersende ich Abschrift eines heute bei mir eingetroffenen Antwortschreibens der Baumwollspinnerei Speyer vom 27. v.Mts. Ich bitte um Ihre gefällige, möglichst umgehende Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI - ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer 515/81

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heinerich
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg.

Neuenheimer Landstrasse 4.

5. März 1947

Speyer a. Rh., den 27. Februar 1947.

Ihre Zeichen: Dr.H/Kr. Ihre Nachricht vom: 24.2.47. Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft: Unsere Forderung gegen die Firma Johann Kruppert in Schlitz / Hessen.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 24.2.1947. Leider sind wir nicht in der Lage den von der Firma Johann Kruppert in Schlitz gemachten Gegenvorschlag anzunehmen. Wie wir Ihnen bereits berichteten, sind wir als Mittelglied zwischen Lieferanten und Kunden in einer ebenso schwierigen Lage als Kruppert selbst. Auch wir haben durch Kriegseinwirkungen und Verluste schwere Schäden erlitten. Auf der anderen Seite haben gerade Abnehmer in der russischen Zone unsere Forderungen voll erfüllt, sodass wir schon aus Gründen der Gerechtigkeit ein weiteres Entgegenkommen nicht mehr zeigen können. Unser Vorschlag war grosszügig und einmalig. Wir können unsere Forderung nicht zum Gegenstand des Feilschens machen. Als letztes Angebot schlagen wir vor, die Raten wie folgt zu verteilen

RM	2.500.--	sofort
RM	2.500.--	Ende März
RM	2.500.--	Ende April
RM	2.500.--	Ende Mai
RM	10.000.--	

Falls die Firma Kruppert in Schlitz unseren Vorschlag nicht annimmt, können wir weitere Verhandlungen nicht mehr führen.

Wir bitten Sie nunmehr die Angelegenheit zum Abschluss zu bringen und hoffen, dass die zukünftigen Geschäftsverbindungen nicht durch weitere Verzögerungen in der Erledigung belastet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

Willy Elfert, Speyer.

135

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: JOH. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Herrn

Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818
bei der Reichsbank in Lauterbach i. H.
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

de/ph

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Tag
–		K/R 24. Febr. 1947

Betr.: Forderung der Baumwollspinnerei Speyer

Ihr Schreiben vom 18.ds.Mts. kreuzte sich mit dem Meinigen vom gleichen Tage. Ich hoffe dieses inzwischen in Ihrem Besitz und nehme an,dass Sie meinen Vorschlag der obigen Spinnerei inzwischen unterbreitet haben.

Hochachtungsvoll

Johann Kruppert Leinenweberei

138

W.V. 1935

24. Febr. 1947

21 T Rm

Dr.H./Kr.

Firma

Joh. K r u p p e r t
Leinenweberei

S c h l i t z / Hessen

Betr.: Forderung Baumwollspinnerei Speyer / Rhein.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 18. ds.Mts. Ich hatte bei meiner Verhandlung in Speyer angenommen, dass Sie mit einer Vergleichssumme von RM 1o.ooo.-- einverstanden sein würden, denn Sie hatten mir am 3.6.1946 geschrieben, ich solle versuchen, dass die Forderung auf ~~60~~ 5o% ermässigt werde; Sie wären dann bereit, 5o% der reduzierten Forderung sofort, den Rest innerhalb von 4 Wochen zu begleichen. Offenbar betrachten Sie jetzt Ihre Lage anders, als im Juni 1946 und zur Zeit unseres letzten Gesprächs in Schlitz, das wohl etwas später lag.

Ich habe jetzt gemäss der Anlage an die Baumwollspinnerei Speyer geschrieben. Es ist mir zweifelhaft, ob Herr Direktor Junghans auf den Betrag von RM 6.13o.55 eingehen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

24. Febr. 1947

Dr.H./Kr.

Firma
Baumwollspinnerei Speyer
S p e y e r a.Rhein

Betr.: Ihre Forderung gegen die Firma Johann K r u p p e r t
in Schlitz / Hessen

Ich nehme Bezug auf meinen Besuch bei Ihnen am 4. ds.Mts. Es wurde dabei folgende Einigung besprochen:

Die Firma Johann Kruppert in Schlitz bezahlt an Sie zum Ausgleich aller Ihrer Ansprüche den Betrag von RM 1o.ooo.--, und zwar in 3 gleichen Monatsraten, fällig Ende Februar, Ende März und Ende April. Die endgültige Zustimmung der Firma Johann Kruppert in Schlitz zu einer solchen Einigung habe ich vorbehalten. Ich habe der Firma Kruppert sofort berichtet.

Die Firma Kruppert teilt mir nun mit Schreiben vom 18.2.47 mit, dass sie den Vergleichsvorschlag nicht annehmen könne. Der Betrieb ruht infolge der Kohle- und Stromschwierigkeiten schon seit Anfang dieses Monats und es ist ganz unklar, wann und in welchem Umfang mit der Arbeit wieder begonnen werden kann. Ausserdem hat die Firma Kruppert durch die Kriegseinwirkungen Verluste erlitten, die den Betrag von RM 1oo.ooo.-- weit übersteigen. Die Firma muss auf der einen Seite die ausstehenden Forderungen als uneinbringlich ausbuchen, soll aber auf der anderen Seite ihre Lieferanten bezahlen, auch wenn die Ware nicht in ihre Hand gekommen ist. Das ist bei einer kleineren Firma nicht durchführbar. Die Firma Johann Kruppert in Schlitz weiss Ihr Entgegenkommen durchaus zu würdigen, sieht sich aber nicht in der Lage, einen Betrag von RM 1o.ooo.-- aufzubringen. Sie macht darum folgenden Gegenvorschlag:

Sie will 4o% der Rechnungssumme von RM 15.326.4o, also RM 6.13o.55 bezahlen, und zwar in folgenden vier Raten:

Ende Februar	RM 1.5oo.--
Ende März	" 1.5oo.--
Ende April	" 1.5oo.--
Ende Mai	" 1.63o.55
	RM 6.13o.55

Die Firma Johann Kruppert in Schlitz bittet Sie, der schwierigen Lage, in der sie sich befindet, Rechnung zu tragen und hofft, dass künftige Geschäfte, die die Firma Kruppert mit Ihnen tätigen will, Ihnen einen Ausgleich gewähren werden.

Ich bitte um Ihre gefl. Rückäusserung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

22. Feb. 1947

Postanschrift: JOH. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818
bei der Reichsbank in Lauterbach i. H.
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

Herrn
Dr. Hermann Heimerich,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

22/2 | Ihr sofort
Ulf

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Tag
DrH/Kr.	4.II.	K/K.	18.II.1947.

Betr.: Forderung der Baumwollspinnerei Speyer

Ich bekenne mich zum Empfang Ihres obigen Schreiben und danke Ihnen für Ihre Bemühungen bestens.

Den Ausgleich der Forderung von ℳ. 15.326.4o mit ℳ. 1o.ooo.- in 3 Raten, wie mit Herrn Jungkunz von der Baumwollspinnerei Speyer abgesprochen, vorzunehmen ist mir bei heutigen Betriebs- und Arbeitsverhältnissen ganz unmöglich.
Mein Betrieb leidet wie die gesamte Industrie an Kohlen- und Stromschwierigkeiten und ruht schon seit dem 7. ds. Mts. ganz, auch ist es ganz unklar wann die Industrie wieder mit Strom versorgt wird. Ich kann also heute keinerlei Pflichten übernehmen wo ich schon jetzt übersehe, dass dieselben nicht erfüllt werden können.
Mit meinem Schreiben vom 31.I.46. teilte ich Ihnen meine erheblichen Verluste, welche durch Kriegseinwirkung entstanden sind, mit, dass ich Beträge von über ca. ℳ. 1o5.ooo.- bei meinem kleinen Betrieb nicht ohne weiteres verschmerzen kann muss auch der Baumwollspinnerei Speyer klar sein.
In der vorstehenden Summe ist eine Forderung an die Reichsbahn über ℳ. 43.256.5o enthalten, auch diese lehnt die Bezahlung ab.
Ferner ist Ihnen ja bekannt, dass die Firma Saum & Viebahn, Berlin z. Zt. Kulmbach , in welcher Sache ich Ihnen die Vertretung übertragen habe, Papiergewebe in Höhe von ℳ. 13.111.4o erhielt, die Bezahlung jedoch ablehnt. Diese Gewebe sowie alle übrigen in Höhe von zusammen ca. ℳ. 5o.ooo.- wurden ausschliesslich aus Garnen der Baumwollspinnerei Speyer angefertigt, die Garne jedoch längst an Speyer bezahlt.

Unter den geschilderten Umständen, dürfte es jedem einsichtigen Kaufmann klar sein, dass es mir unmöglich, den Vorschlag zu akzeptieren, denn es geht nicht, dass einerseits alle ausstehenden Forderungen als uneinbringlich ausgebucht werden und meine Lieferanten auf der anderen Seite die fast volle Erfüllung verlangen.
Ich schätze das Entgegenkommen von Herrn Direktor Jungkunz sehr hoch und erklare mich trotz der einwandfreien geschilderten misslichen Verhältnissen bereit 4o% von der Rechnungssumme ℳ. 15.326.4o = ℳ. 6.13o.55 in 4 Raten wie folgt abzudecken:

Ende Febr.	47.	ℳ.15oo.-
Ende März	47.	ℳ.15oo.-
Ende April	47.	ℳ.15oo.-
Ende Mai	47.	ℳ.163o.55 b.w.

118 304

Um der Spinnerei auch mein Entgegenkommen zu zeigen, verpflichte ich mich in normalen Zeiten gerne dort entsprechende Käufe zu tätigen, damit auch diese für den heutigen Nachlass wieder entschädigt wird.

Ich bitte Sie höfl. nochmals mit Herrn Direktor Jungkunz in Verbindung zu treten und die Sache in dem von mir geschilderten Sinne zum Abschluss zu bringen.

Gerne höre ich in dieser Angelegenheit weiter von Ihnen und zeichne

Hochachtungsvoll!

H. Kupfer

W.V. 23.v

18. Februar 194

ab 1872

Dr.H.
- 138 -

Firma
Joh. K r u pp e r t
Leinenweberei
S c h l i t z/Hessen

Betrifft : Die Forderung der Baumwollspinnerei Speyer.

Ich bitte um Ihren gefälligen umgehenden Bescheid auf mein Schreiben vom 4. Februar 1947. Die erste Rate der von mir mit der Baumwollspinnerei Speyer vereinbarten Abfindungssumme von RM 10.000.-- wäre mit RM 3.333.-- Ende dieses Monats fällig.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

W. V. 11/2.-

4. Febr. 1947

Dr.H./Kr.

Firma

Johann K r u p p e r t
Leinenweberei

S c h l i t z / Hessen

Olb 5/2

Betr.: Die Forderung der Baumwollspinnerei Speyer

Der Unterzeichnete ist heute in Speyer gewesen und hat dort mit Herrn J u n g k u n z von der Baumwollspinnerei Speyer verhandelt. Es wurde eine Einigung dahin erzielt, dass zum Ausgleich aller Ansprüche der Baumwollspinnerei Speyer RM 1o.ooo.-- bezahlt werden, und zwar in drei gleichen Monatsraten fällig Ende Februar, Ende März und Ende April. Irgendeine Verzinsung des geschuldeten Betrages kommt nicht in Betracht. Ihre endgültige Zustimmung zu diesem Vergleich habe ich mir vorbehalten.

Die Verhandlung mit Herrn Direktor Jungkunz hat sich in sehr angenehmen Formen abgespielt. Es kam mir darauf an, in Ihrem Interesse zu verhüten, dass bei der Baumwollspinnerei Speyer irgend eine Verstimmung Ihnen gegenüber vorhanden ist, die etwa späteren, angenehmen Geschäftsbeziehungen hinderlich sein könnte.

Ich hoffe, dass die Erledigung der Angelegenheit in Ihrem Sinne liegt und bitte um Ihren umgehenden Bescheid damit ich der Baumwollspinnerei Speyer endgültige Nachricht geben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Dr. Hahn
Frankfurt

T e l e g r a m m

Baumwollspinnerei Speyer

Speyer / Rhein

10 000
Ende Febr
1 Trans
1 Typ
à 1/3 M.

Komme in Angelegenheit Johann K r u p p e r t nächsten
Dienstag, 4.2.47, zu Ihnen.

Rechtsanwalt Dr. H.H.

aufgeg. am: 31/1.47, 10[V]
durch :

V.

16.190.40 : 3
119
= 52

10277

V. am 3/2.

/ 10217.40.

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

Einschreiben

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Dr. H.c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4.

28. Jan. 1947

Speyer a. Rh., den 23. Januar 1947.

Ihre Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft: Forderung von RM 15.326.4o + Verpackung RM 864.--.

Es ist uns leider nicht mehr möglich die Angelegenheit in der bisherigen Form weiter zu behandeln. Wir haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass wir bereit sind der Lage Rechnung zu tragen. Wir können aber keinesfalls die Regelung verschleppen.

Wir fordern Sie daher auf uns sofort Vorschläge zu unterbreiten, wie Sie unsere Forderung abzudecken gedenken. Wir erbitten Ihre Antwort bis zum 1o.2.47. Falls wir ohne befriedigende Antwort bleiben, behalten wir uns entsprechende Schritte vor.

Hochachtungsvollst!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

Durchschlag an
Firma Kruppert
zur. gefl.Kenntnisnahme.

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

5. Juli 1946

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g .

Neuenheimer Landstr. 4.

y
Bine Antw.
9.7.46
Uh

Speyer a. Rh., den 2. Juli 1946.

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft:

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 27. v. Mts. und freuen uns wenn Sie persönlich bei uns vorsprechen, um die Angelegenheit Kruppert, Schlitz zu klären.

Vorsorglich möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine Speyerer Brücke nicht besteht, sodass nur über Mannheim - Ludwigshafen eine Verbindung möglich ist, da die Fähre wegen Hochwasser z. Zt. gesperrt ist.

Hochachtungsvollst!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

Jungbluth ppa. Kruppert.

138

W.V 2077.v

27.Juni 1946

Firma
Baumwollspinnerei Speyer
S p e y e r a .Rh.

Dr. H. / De.

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 18.d.Mts.

Ich halte es doch für sehr zweckmässig, dass ich die Angelegenheit einmal persönlich mit Ihnen bespreche. Wenn Sie nicht nach Heidelberg kommen können, müsste ich mit meinem Wagen an die Speyerer Brücke fahren, um mich von dort aus zuFuss zu Ihnen zu begeben. Allerdings kann ich noch nicht sagen, wann dieser Besuch möglich sein wrd. da ich gerade zur Zeit sehr in Anspruch genommen bin. Bitte,

138

teilen Sie mir doch noch mit, ob Sie wirklich keinen Weg sehen, mich in Heidelberg aufzusuchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

27.Juni 1946

Dr.H./De.

Firma
Johann K r u p p e r t
Leinenweberei
S c h l i t z (Hessen)

In der Anlage übersende ich Ihnen

a) Abschrift eines Schreibens der Baumwollspinnerei Speyer vom 18.6.1946,

b) Abschrift meines heutigen Antwortschreibens,

c) Abschrift eines Schreibens des Landrats in Lauterbach vom 15.6.1946 und

d) Formular eines Antrags auf Entschädigung nach der Kriegssachschäden-Verordnung.

Ich bitte Sie, den Formular-Antrag auszufüllen und in Lauterbach einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

Der Landrat
des Landkreises Lauterbach
Fernsprecher Nr. 251 u. 252

(16) Lauterbach (Hessen), den 15. Juni 1946

18. Juni 1946

Betreffend: Kriegsschaden der Fa. J.Kruppert, Schlitz
Ihr Schreiben vom 7.ds.Mts.

An Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g
Neueinheimer Landstr.4

Der von der Fa.Kruppert, Schlitz, unterm 5.3.46 eingereichte Kriegsschädenantrag liegt, wie eine nochmalige Nachforschung ergeben hat, hier nicht vor. Ich bitte Sie, die Fa. Kruppert zu veranlassen, den Antrag erneut einzureichen und hierzu beiliegendes Antragsformular zu verwenden.

Wie ich in meinem Schreiben vom 27.5.46 bereits mitgeteilt habe, ist über die weitere Bearbeitung der Kriegsschäden, bzw. deren Entschädigung, noch nichts bekannt.

I. A.

Anl. - 1-

934.73

21. Juni 1946

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

Birn tra

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g.

Neuenheimer Landstr. 4.

Speyer a. Rh., den 18. Juni 1946.

Ihre Zeichen: Dr.H./Kr. Ihre Nachricht vom: 7.6.46. Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft:

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 7. ds. Mts. und wären gerne bereit die Angelegenheit mündlich zu verhandeln. Leider haben wir in Heidelberg keine Geschäftsverbindungen, sodass ein Besuch dort nicht möglich ist. Auf der anderen Seite verfügen wir auch nicht über einen Wagen der Sie abholen könnte.

Es bleibt also zunächst nichts weiter übrig als die Angelegenheit schriftlich nieder zu legen. Wir glauben auch, dass dieser Weg für beide Teile der richtige ist, da ja die Regelung der Angelegenheit Kruppert in Schlitz lediglich eine finanzielle Transaktion darstellt.

Wie wir des Öfteren mitgeteilt haben, sind wir mit jeder Lösung einverstanden, die den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Hochachtungsvollst!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

7. Juni 1946

Dr.H./Kr.

Firma
Johann K r u p p e r t
Leinenweberei
S c h l i t z (Hessen)

Betr.: Ihr Kriegssachschaden in Höhe von RM 43.256,5o

In der Anlage übersende ich Ihnen zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme

1.) Abschrift meines heutigen Schreibens an den Landrat in Lauterbach,

2.) Abschrift meines heutigen Schreibens an die Baumwollspinnerei Speyer in Speyer.

Ich glaube, dass eine mündliche Verhandlung mit der Firma in Speyer am ersten weiterführen wird. Ich berichte Ihnen wieder, sobald ich mit der Leitung der Baumwollspinnerei Speyer gesprochen habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

2 Anlagen

Rechtsanwalt.

138

7. Juni 1946

Dr.H./Kr.

An den

Herrn Landrat
des Kreises Lauterbach

L a u t e r b a c h / Hessen

Betr.: Kriegsschädenantrag der Firma Joh. Kruppert,
Leinenweberei, Schlitz / Hessen.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 27.5.46 und weise darauf hin, dass die Firma Johann Kruppert in Schlitz mit dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 5.3.46 einen Kriegssachschaden in Höhe von

RM 43.256,5o .

geltend gemacht hat.

Ich bitte, nach diesem Schreiben der Firma Kruppert zu forschen und mir mitzuteilen, dass der angemeldete Kriegssachschaden bei Ihnen registriert ist.

Hochachtungsvoll!

Anlage

Rechtsanwalt.

138

französische Zone besitze ich. Ihrem gefl. näheren Bescheid sehe ich entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

7. Juni 1946

W. 7. 2/46.v

Rechtsanwalt.
Dr.H./Kr.

Firma
Baumwollspinnerei Speyer
Spinnerei - Zwirnerei

S p e y e r a.Rhein

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 2o. Mai 1946, das ich der von mir vertretenen Firma Johann K r u p p e r t in Schlitz zur Kenntnis gebracht habe. Es handelt sich, wie Sie wissen, um einen schwierigen Fragenkomplex. Vielleicht wäre es das Beste, wenn wir einmal mündlich über die Angelegenheit verhandeln würden, und zwar umso mehr, als der Firma Johann Kruppert in Schlitz durchaus daran liegt, mit Ihnen zu einem Einvernehmen zu kommen. Wäre es Ihnen möglich, einmal bei mir in Heidelberg vorzusprechen, oder wenn Ihnen dies nicht zusagt, mich hier in Ihrem Auto zu einer Verhandlung in Speyer abholen zu lassen? Ein Visum für die französische Zone besitze ich. Ihrem gefl. näheren Bescheid sehe ich entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: JOH. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818
bei der Reichsbank in Lauterbach i. H.
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

Herrn
Dr. Hermann Heimerich Rechtsanwalt.
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

6. Juni 1946

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Tag
Dr.H./De.	2o.8.5.	K.	3.6.1946.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ihr w. Schreiben habe ich erhalten und von den Ausführungen der Baumwollspinnerei Speyer Kenntnis genommen.

Nach Lage der Dinge bin ich nun zu folgendem Entschluss gekommen und bitte dieses fragl. Hause zu unterbreiten:

Eine Klage möchte ich unter allen Umständen vermeiden und erkenne die Forderung an. Bitte Sie jedoch zu versuchen, dass die Forderung auf 6o - 7o% mit Rücksicht auf meine sonstigen übergus grossen Verluste, ermässigt wird. Sofern fragl. Firma einen entsprechenden Nachlass gewährt und damit mein Konto restlos ebnet bin ich bereit 5o% der reduzierten Forderung sofort, den Rest innerhalb 4 Wochen zu begleichen.

Ich bitte in diesem Sinne mit Speyer nochmals zu verhandeln und erwarte gerne Ihre diesbezügl. Rückäusserung.

Hochachtungsvoll!
Johann Kruppert, Leinenweberei

Der Landrat
des Landkreises Lauterbach
Fernsprecher Nr. 251 u. 252

(16) Lauterbach (Hessen), den 27. Mai 1946

Betreffend: Kriegsschadenantrag der Fa.Joh.Kruppert, Weberei in Schlitz

An Herrn
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

31. Mai 1946

Bmeldet!
Lh

Auf Ihre Anfrage vom 15.5.46 teile ich Ihnen mit, dass ein Antrag auf Ersatz für einen Kriegsschaden der Fa.Kruppert, Schlitz, in Höhe von RM 43 256.50 hier nicht vorliegt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Antrag von der Firma beim Kriegsschädenamt F u l d a (Schadensort) eingereicht worden ist.

Der Zeitpunkt, wann Kriegsschäden ersetzt werden, kann nicht angegeben werden, da hierüber noch keine Bestimmungen ergangen sind.

I. A.
Leist

934,73

28.Mai 1946

Dr.H./De.

Firma
Joh. K r u p p e r t
Leinenweberei
S c h l i t z (Hessen)

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens, das ich gestern von der Baumwollspinnerei Speyer erhalten habe. Neue Argumente sind in diesem Schreiben nicht vorgetragen, aber es geht aus dem Brief immerhin hervor, dass die Baumwollspinnerei Speyer auf alsbaldiger Zahlung, mindestens Ratenzahlung, besteht und dass Sie bei Verweigerung entsprechender Vorschläge mit Klage zu rechnen haben. So, wie die Dinge liegen, wird man eine solche Klagerhebung riskieren müssen. Eventuell müssten Sie dann eben die richterliche Vertragshilfe in

Anspruch nehmen. Auf jeden Fall erbitte ich Ihre gefällige Stellungnahme, damit ich der Baumwollspinnerei Spœer nochmals schreiben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

1 Anlage

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

27. Mai 1946

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg.
Neuenheimer Landstr.4.

Speyer a. Rh., den 2o. Mai 1946.

Ihre Zeichen: Dr.H/De. Ihre Nachricht vom: 15.5.46. Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft: Unsere Forderung an Firma Kruppert in Schlitz.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 15.ds.Mts. und haben von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen.

Es wird Ihnen sicherlich das Rundschreiben Nr. 5/46 vom 3o.3.1946 von der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen a/Rhein bekannt sein, in welchem unter Nr. 9 über die Zahlung verloren gegangener Sendungen berichtet wurde. Praktisch hat sich im Laufe der letzten Monate ergeben, dass sämtliche Kunden mit Ausnahme der Firma Kruppert, Schlitz zu dem von uns und anderen Stellen eingenommenen Standpunkt bekannt haben. Der Käufer hat die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware zu tragen und lediglich seine Forderung daraus nach dem Kriegsschädenrecht ein Schadenersatzanspruch an das Reich.

Wir verkennen keinesfalls die Schwierigkeit der finanziellen Lage der Firma Joh. Kruppert in Schlitz. Wir können aber unsere Forderung nicht zurückstellen wegen der Forderung von Kruppert an das Reich, sondern müssen Klarheit schaffen die für uns in allen Fällen notwendig ist. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Forderung, die wir an Kruppert haben und die Ersatzanforderung an das Reich, umsomehr als aus der verloren gegangenen Sendung ein Vermögensschaden entstand, der dem kaufmännischen Risiko entspricht.

Wir müssen darauf bestehen, dass uns von der Firma Kruppert vorbehaltslos die Anerkennung unserer Forderung bestätigt wird. Weiter hat die Firma die Ver-

b.w.!

pflichtung uns über die Abdeckung der bestehenden Schuld Vorschläge nach Massgabe Ihrer Zahlungsfähigkeit zu unterbreiten. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir die Schwierigkeit der Lage anerkennen und mit ratenweiser Rückzahlung einverstanden sind. Wir nehmen zu Gunsten der Firma Kruppert an, dass Sie bereit ist im Rahmen des Möglichen die Regulierung Ihrer Zahlungsverpflichtung vorzunehmen. Aus dem ganzen Schriftwechsel ersehen wir auch, dass die Firma bestrebt ist Ihren Betrieb so rasch wie möglich wieder aufzubauen und ihre jahrzehntelange Tradition fortzusetzen. Dieses Vorhaben würde scheitern wenn die Gläubiger annehmen müssten, dass die Firma ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen möchte.

Wir bitten daher um eine klare Stellungnahme, da wir nur dann stillhalten können, wenn uns präzise Vorschläge unterbreitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

W.V. 3795.

15.Mai 1946

Dr.H./De.

Firma

Joh.K r u p p e r t
Leinenweberei

S c h l i t z (Hessen)

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 1o.d.Mts. und übersende Ihnen in der Anlage

1. Abschrift meines heutigen Schreibens an die Firma Baumwollspinnerei Speyer in Speyer a.Rh.,

2. Abschrift meines heutigen Schreibens an das Kriegssachschädenamt in Lauterbach,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

2 Anlagen

15.Mai 1946

Dr.H./De.

Firma

Baumwollspinnerei Speyer
Spinnerei - Zwirnerei
S p e y e r a.Rh.

Betr.: die Firma Joh.Kruppert, Leinenweberei
in Schlitz (Hessen)

Ich nehme Bezug auf Ihr letztes Schreiben an mich vom 12.Februar 1946 und die Korrespondenz, die Sie mittlerweile mit der Firma Joh.Kruppert in Schlitz geführt haben, insbesondere auf Ihre Briefe vom 16.April und 2.Mai, ferner auf das Antwortschreiben der Firma Joh.Kruppert vom 10.Mai.

Den allgemeinen Gedanken Ihres Briefes an mich vom 12.Februar kann ich grundsätzlich durchaus zustimmen. Ihre Ausführungen leiden aber insofern an einem Fehler, als sie nicht berücksichtigen, dass alle wesentlichen Ansprüche, die der Firma Joh.Kruppert in Schlitz zustehen, sich gegen das Reich richten und zur Zeit unerfüllbar sind, weil das Reich seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dabei dreht es sich nicht nur um die Ersatzforderung in Höhe von rund RM 16 000.-, die die Firma Joh.Kruppert im Hinblick auf Ihre nicht angekommene Sendung gegen das Reich hat, sondern auch noch um andere Ansprüche von ausserordentlicher Höhe. So hat die Firma Joh.Kruppert u.a. einen gegen das Reich gerichteten und zur Zeit nicht erfüllbaren Anspruch in Höhe

von über RM 43ϕ ooo.— wegen der Plünderung eines Waggons, in dem sich rein Leinen - Drillich befand.

Die Firma Joh.Kruppert ist eine verhältnismässig kleine Firma und nicht in der Lage, ihren eigenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wenn das Reich seine Zahlungspflicht nicht erfüllen kann. Das ist doch ein ganz einfaches Rechenexempel. Alles hängt bei der Firma Joh.Kruppert davon ab, wann und wie die Reichsschuldenregelung erfolgt. In dieser Beziehung kann man die allgemeine Situation etwas hoffnungsfreudiger betrachten. Ich darf/darauf verweisen, dass ich in meinem neuesten Gutachten, dassich für die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz am 26.März 1946 erstattet habe, am Schluss folgendes ausgeführt habe:

" In rechtpolitischer Beziehung sei zur Ergänzung der Ausführungen in diesem und den früheren Gutachten noch bemerkt, dass das Problem der schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten und der Abwicklung von Lieferverträgen dann eine gewisse Erleichterung erfahren würde, wenn das Reich in einem höheren Masse, als man bisher annehmen konnte, seine Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor der Besetzung anerkennen und auch erfüllen würde. Es sprechen neuerdings einige Anzeichen dafür, dass bei den verantwortlichen Stellen mindestens solche Erwägungen bestehen. Eines dieser Anzeichen sind die von dem Kontrollrat angeordneten radikalen Steuererhöhungen, die kaum zu verstehen wären, wenn damit nicht auch die Absicht verfolgt werden sollte, die Reichsschulden in grösserem Umfang anzuerkennen und zu verzinsen. Wann und inwieweit es freilich zu einer wirklichen Abdeckung dieser Reichsschulden kommen wird,ist eine Frage,die heute noch nicht beantwortet werden kann. Wenn die Forderungen an das Reich aber in einen gewissen Mass wenigstens anerkannt und verzinst werden, und wenn damit wieder ein zirkulationsfähiger Vermögenswert entsteht, dann würde die Aktivmasse des von uns vorgeschlagenen Spezialkonkurses eine wesentliche Verbesserung erfahren. Die an dem Spezialkonkurs beteiligten Gläubiger müssten beim jeweiligen Eingang solcher vom Reich stammenden

Beträge nach Massgabe ihres bei der Abwicklung sich ergebenden Anteils an der Teilungsmasse berücksichtigt werden."

Diese mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwartende Regelung der Reichsschulden ist der einzige Lichtstrahl in einer sonst völlig verfahrenen Situation.

Ich hoffe, dass Sie sich den von mir vorgetragenen Einsichten nicht verschliessen und verstehen werden, dass Sie im Augenblick der Firma Joh.Kruppert in Schlitz gegenüber ebenso stillhalten müssen, wie die Firma Joh.Kruppert gezwungen ist, hinsichtlich ihrer Forderungen gegenüber dem Reich stillzuhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

15.Mai 1946

Dr.H./De.

An den

Herrn Landrat,
Kriegsschädenamt

Lauterbach (Hessen)

Die von mir vertretene Firma Joh. K r u p p e r t, Leinenweberei in Schlitz (Hessen), hat bei Ihnen mit Schreiben vom 5.März 1946 einen Anspruch auf Ersatz von RM 43.256.5o angemeldet für einen Warenverlust, der durch Ausplünderung eines Waggons auf dem Fuldaer Bahnhof erwachsen ist.

Ich bitte um gefällige Mitteilung, wann mit einem Ersatz dieses Schadens gerechnet werden kann. Die Firma Joh.Kruppert ist verpflichtet, eine Reihe von Firmen zu befriedigen, die ihr Waren geliefert haben, die jetzt wegen der Befriedigung ihrer Forderungen drängen und mit Klagestellung drohen. Die Firma kann ihren Verpflichtun-

gen keinesfalls nachkommen, wenn auch seitens des Reichs die Verpflichtungen nicht erfüllt werden, die auf Grund der Kriegsschädenverordnung bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: Joh. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818 bei der Reichsbank in Lauterbach in Hessen
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

Herrn
Dr. Heimerich, Rechtsanwalt.
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen: Dr.H/Di. | Ihre Nachricht vom: 6.5. | Mein Zeichen: K. | Tag: 1o.46.

14. Mai 1946

Sehr geehrter Herr Doktor!

In Sachen Baumwollspinnerei Speyer konnte ich in Erfahrung bringen, dass der im vorigen Jahre von der hiesigen Firma Gg. Langheinrich übernommene Waggon Papiergarn nicht identisch ist mit dem Wagen den ich von Speyer zu erhalten hatte.
Die von Langheinrich übernommene Ladung war nach Station Hameln bestimmt.

Inzwischen ist nun ein weiteres Schreiben von Speyer hier eingetroffen, Original finden Sie einliegend, ebenso Abschrift eines Schreiben von mir nach dort.

Nachdem ich bis heute von keinem meiner Abnehmer irgend eine Zahlung gegen gelieferte, bereits bei den Kunden eingetroffenen Waren oder gegen solche die sich noch auf der Bahn befanden, erhalten habe, kann ich die Forderung Speyer ganz unmöglich abdecken. Es geht doch nicht an, dass man alle Forderungen restlos auf mich abwälzt.

Ich überlasse es Ihnen, Speyer entsprechend zu verständigen, dass dieses Haus fragl. Angelegenheit zurückstellt bis meine übrigen Forderungen geklärt sind.

Dankbar wäre ich Ihnen, wenn Sie mir von dem jeweiligen Schriftwechsel Abschriften zusenden würden.

Betr.: Waggonladung Drell Fulda - Baumgärtner
Wie Ihnen mein Herr Kruppert jr. anlässlich der kürzlich geführten Rücksprache sagte, waren obiger Ladung, die an die hiesige Firma Gg. Baumgärtner abgerichtet war, Leinendrelle im Werte von M.43.256.5o von mir beigeladen.
Diese Forderung wurde am 5.3.46. am Kriegsschädenamt in Lauterbach angemeldet. Sie wollten dort Rückfrage halten.

Freundlichen Gruss!
Ihr ergener
Johann Kruppert Leinenweberei

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

Firma

Johann Kruppert
Leinenweberei

(16) Schlitz / Hessen.

Speyer a. Rh., den 2. Mai 1946.

Ihre Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Unsere Zeichen: O/W.

Betrifft:

Auf unsere Schreiben vom 12.2.46 und 16.4.46 haben wir von Ihnen bisher nichts gehört. Wir bedauern Ihr Stillschweigen, da wir in der Angelegenheit klar sehen müssen.

Wir haben Verständnis für alle Schwierigkeiten und sind die Letzten, die unseren Abnehmern nicht entgegenkommen. Auf der anderen Seite müssen wir jedoch verlangen, dass die Kunden die Schwierigkeiten nicht dadurch vergrössern, dass Sie unsere Schreieben nicht beantworten oder die Angelegenheit durch einen Anwalt erledigen lassen.

Sie sind der einzige Abnehmer, der die Forderung bestreitet oder versuchen durch Aufschiebung eine Bereinigung des Fragekomplexes durch ein Gesetz zu erreichen.

Wie wir bereits in unserem Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich, Heidelberg betont haben, ist die Praxis über alle theoretischen Erwägungen hinweg gegangen und hat die Angelegenheit gemäss dem übermittelten Gutachten der Industrie- und Handelskammern geregelt.

Wir schlagen Ihnen daher nochmalig vor durch moantliche Abschlagszahlungen Ihr Konto zu begleichen und damit die Vertrauensbeziehungen zwischen Lieferant und Kunden wieder herzustellen. Bei einer gütigen Regelung kommen

b.w.!

selbstverständlich Verzugszinsen nicht in Frage, trotzdem die Forderungen über ein Jahr unbezahlt geblieben sind.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme.

Hochachtungsvoll!

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

Firma

Baumwollspinnerei Speyer,

S p e y e r a/Rhein.

O/W. 2.5.46. 1o.5.46.

Im Besitze Ihres Schreiben erlaube mir Ihnen folgendes zu unterbreiten.

Ich habe einen kleinen Betrieb, war in den letzten Monaten mit Arbeit überlastet und habe mit Rücksicht darauf, Ihre Angelegenheit an Herrn Dr. Heimerich, Heidelberg, zu meiner Entlastung übergeben.

Ausdrücklich betone ich, dass ich durch Plünderungen und Kriegseinwirkung, besonders in Papier- gewerben, ausserordentlich hohe Verluste erlitten habe, die in gar keinem Verhältnis zu meinem Betriebe stehen.

Auf Ihren Vorschlag z. Zt. einzugehen, ist mir gänzlich unmöglich, ich bitte höfl. die Sache bis zur Klärung der Verhältnisse zurückzustellen, auch wollen Sie sich in Zukunft in dieser Angelege heit mit Herrn Dr. Heimerich in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll!

6. Mai 1946.

Firma

Joh. K r u p p e r t

Leinenweberei

S c h l i t z / Hessen

Dr.H./Di.

Ich nehme Bezug auf meine Rücksprache mit Ihrem Herrn K r u p p e r t in den Osterfeiertagen in Schlitz. Herr Kruppert hat mir bei dieser Gelegenheit einige Schriftstücke übergeben und hat mir eine nähere schriftliche Äusserung Ihrer Firma in Aussicht gestellt. Diese Äusserung ist bisher nicht eingegangen. Ich nehme an, dass die Angelegenheit bei Ihnen in Vergessenheit geraten ist und erlaube mir, an die Erledigung zu erinnern.

Abschriften der mir übergebenen Schriftstücke liegen bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

3 Anlagen.

Wiedervorlage in 14 Tagen.

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

Firma EINSCHREIBEN!

Johann Kruppert
Leinenweberei

(16) S c h l i t z /Hessen.

Speyer a. Rh., den 16. April 19 46

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: H/H.

Betrifft: Unsere Rechnung vom 1.2.45, 144 Sack Papiergarn Nm. 6,o M 15326,40

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 2.1.46 und möchten Sie mit heutigem nochmals bitten, uns den Betrag der obigen Rechnung zuüberweisen. Auch die Industrie- und Handelskammer schreibt in ihrem Rundschreiben Nr. 5/46 vom 3o.3.46 wie folgt :
Zahlung verloren gegangener Sendungen. " Haben die beiden Parteien nichts besonderes vereinbart, so hat der Käufer gemäss § 447 BGB die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware zutragen, sobald der Verkäufer auf Verlangen auf Verlangen des Käufers die Ware der Versendungsanstalt (Bahn) übergeben hat. Da die Versendungsanstaltbei zufälligem Untergang meist auch von der Ersatzpflicht befreit ist (§ 82 der Eisenbahnverkehrsordnung) so verbleibt dem Käufer nach der derzeitigen Rechtslage nur ein Schadenersatzanspruch gegen das Reich, z. B. nach dem Kriegsschädenrecht."
Unabhängig von Ihrem Schadenersatzanspruch ist also der Betrag unserer Rechnung vom 1.2.45 fällig und wir bitten Sie nochmals um dessen Überweisung.

Hochachtungsvoll!
BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

ppa. Marke

nur

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Kassel

EDS mit Zug [redacted] * frei durch Ablösung Reich

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke

Fa.
Joh. K r u p p e r t
Leinenweberei
S c h l i t z/Hessen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Kassel, den
K/H.	5.3.1946	7H V6 Rf/392	11. April 1946

Es wird gebeten, in der Antwort Tag und Zeichen dieses Schreibens anzugeben

Betr: (an das Betriebsamt Fulda)
Verlust von Gut.

Der Schriftwechsel ist uns zurr zuständigen Erledigung vorgelegt worden.

Wir können nur bestätigen, daß in Fulda am 16.3.1945 eine Ladung Leinendrillich,Wagen Han 387,Abs. Herr Wighardt,Empfänger Gg.Baumgärtner in Schlitz aufgeliefert wurde,die nicht mehr abbefördert werden konnte und im Bahnhof Fulda nach dem Einmarsch der Siegermacht ausgeplündert wurde.

Sie sind an diesem Frachtvertrage nicht beteiligt und haben daher keinerlei Forderungsrechte gegen die Eisenbahn.Die Berechtigten müssen ebenfalls abgewiesen werden, weil das Gut zweifellos durch höhere Gewalt untergegangen ist,für die die Eisenbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 82 der Eisenbahnverkehrsordnung) nicht zu haften hat.

Der oben bezeichnete Wagen konnte bis zum 18.3. nicht abbefördert werden,

Heftrand

*) Nichtzutreffendes streichen

Postanschrift: Reichsbahndirektion Kassel Kölnische Str. 81 Postschließfach 409 und 410 Fernruf: 35 261
Drahtanschrift: Reichsbahndirektion Kassel
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank Zweigniederlassung Kassel Reichsbank-Girokonto Kassel Nr. 42/186
Postscheckkonto 4487 Frankfurt a. M. der Hauptkasse der Reichsbahndirektion Kassel

werden, weil der Betrieb unter dem Einfluß der Kriegsereignisse-scheinbar vorübergehend-stockte.Am 19.3. wurden jedoch der Güterbahnhof durch Bombenabwurf und große Explosionen lahmgelegt,am 25.3.1945 die Bahnanlagen fast völlig zerstört.Am 1.4.45 besetzten amerikanische Truppen den Bahnhof,die Reichsbahnbediensteten waren auf längere Zeit am Betreten der Bahnanlagen ganz gehindert.Als sie ihren Dienst wieder aufnahmen,fanden sie den Wagen leer vor.Offenbar ist er bei den allgemeinen Plünderungen ausgeraubt worden.

Nur der den damaligen Ereignissen Fernstehende kann versucht sein, der Eisenbahn einen Vorwurf zu machen.Wir weisen Ihre diesbezüglichen Ausführungen zurück und müssen einen weiteren Schriftwechsel mit Ihnen ablehnen,weil Sie, wie wir schon dargetan haben, mit der Eisenbahn in keinem Vertragsverhältnis stehen.

Eine Bescheinigung der Fa. Gg. Baumgärtner fügen wir wieder bei.

Gg. Baumgärtner
Leinenweberei

Schlitz, 15.2.1946.

A b s c h r i f t !

B e s t ä t i g u n g !

Reichsbahn-Verkehrsamt Fulda
Entschädigungsantrag
Rf IIa 109 / 46

Betr.: Anmeldung von Kriegsschäden.

In dem am 16.3.45 von der Firma Hermann Wighardt in Fulda an mich aufgelieferten Waggon Hannover 347 mit Leinen-Drillich war eine Beiladung der Firma Johann Kruppert ,Leinenweberei, Schlitz enthalten. Der Waggon istam Bahnhof Fulda ausgeplündert worden.

Die Original-Auflieferungsbescheinigung des Bahnhofes Fulda wurde zusammen mit meiner Schadenanmeldung am 7.2.46. dem Kriegsschädenamt in Lauterbach eingereicht.

Geort Baumgärtner

(gez. Rühl)

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: Joh. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

German - Geschäftlich
Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
(16) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818 bei der Reichsbank in Lauterbach in Hessen
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

Ihre Zeichen Dr H./De. Ihre Nachricht vom 27.2. Mein Zeichen K/H. Tag 5.3.46.

9. März 19..

Betr.: Waggon Hannover 347 in Fulda.

Der Drell welcher sich in diesem Waggon befand war von der Firma Gg. Baumgärtner, Schlitz und mir an die Firma Herm. Wighardt, Fulda zum Färben gegeben worden. Die Fabrik wurde durch Fliegerangriffe geschädigt und könnte das Färben nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge waren weder hier noch in Fulda zu erhalten u. wurde der Waggon für Rücksendung nach Schlitz dort verladen.

Inzwischen wurde der Bahnhof Fulda total zerstört u. der Wagen wurden nach ca. 14 Tg. auf einem Abstellgleis 1 ¼ St. von Fulda entfernt aufgefunden. Wiederum scheiterte der Abtransport der Webwaren an der Beschaffung eines Fahrzeuges u. als der Amerikaner einrückte war die Ausladung des Waggons unmöglich. Derselbe wurde von der dortigen Bevölkerung geplündert u. hat die Firma Wighardt mit dieser Sache nichts zu tun. Daß der Waggon geplündert wurde liegt am Versagen des Bahnpersonals, da ein Beamter der dortigen Güterabfertigung beim Auffinden des Waggons zugegen war.

In meinem Schreiben vom 2o.2.46. erwähnte ich die Sendung, welche durch Luftangriffe vernichtet worden war, dieselbe bezieht sich auf die Liste welche ich Ihnen am 5.2.46. zugesandt habe, in welcher alle Verluste angegeben waren.

Einliegend empfangen Sie eine Abschrift des Briefes welchen ich heute an das Kriegsschädenamt in Lauterbach/ sandte.

Hochachtungsvoll

Joh. Kruppert

1 Anlage!

Zum Akt

9.3.47.

Kh

178

Joh.Kruppert
Leinenweberei

Schlitz, den 5.3.46.
K/H.

An das

Kriegsschädenamt

L a u t e r b a c h

A b s c h r i f t !
==========

Betr.: Anmeldung von Kriegsschäden.

Wie aus beifolgender Bescheinigung der Firma Gg. Baumgärtner, Schlitz, hervorgeht, ist in Fuldader Waggon Hannover 347 ausgeplündert worden. In demselben befanden sich auch von mir, lt. beifolg. Rechnung eine Sendung Leinen-Drell im Werte von RM 43.256,5o welchen Schaden ich hiermit anmelde.

Ausdrücklich betone ich, daß der Waggon von Fulda nach einem Abstellgleis in Edelzell, verschoben wurde, und dort in Gegenwart eines Beamten der dortigen Güterabfertigung festgestellt wurde, daß der Waggon unversehrt war.

Nach dem die Fliegerangriffe auf Fulda nicht mehr stattfanden, wäre es eine Kleinigkeit gewesen den Waggon sicherzustellen, jedoch ist dieses am Versagen des Bahnpersonals gescheitert.

Auf Grund des § 2 der Kriegsschadenverordnung melde ich hiermit den Schaden vom RM 43.256,5o ordnungsgemäß an.

Hochachtungsvoll

Joh. Kruppert

2 Anlagen!

Joh. Kruppert
Leinenweberei

Schlitz den 5.3.46.
K/H.

An das

Reichsbahnbetriebsamt
(16)
F u l d a

A b s c h r i f t !
=======

Betr.: Anmeldung von Kriegsschäden.

Einliegend empfangen Sie eine Abschrift der Bescheinigung der Fa-Gg. Baumgärtner, Schlitz, aus welcher hervorgeht, daß der Waggon Hannover 347, welcher von der Fa. Herm. Wighardt, Fulda am 16.3.45. aufgeliefert wurde, und nach Schlitz gesandt werden sollte, ausgeplündert wurde.

Indemselben befanden sich auch für mich 213 St. Leinen-Drell im Werte von RM 43.256,5o (beifolgende Rechnung). Der Waggon wurde auf ein Abstellgleis nach Ederzell verschoben, was von einem Beamten der dortigen Güterabfertigung festgestellt, als derselbe in Fulda nicht gefunden werden konnte, von mir u. meinem Sohn unversehrt dort aufgefunden wurde.

Es wäre nun ein leichtes gewesen, nachdem die Fliegerangriffe auf Fulda nicht mehr stattfanden, den Waggon sicherzustellen, diesesist jedoch am Versagen des Bahnpersonals gescheitert.

Den Schaden vom RM 43.256,5o melde ich hiermit ordnungsgemäß an, und behalte mir weitere Schritte gegen die Reichsbahnwerwaltung in Fulda vor.

Hochachtungsvoll

Joh. Kruppert

2 Anlagen!

Rchnung
Bescheinigungsabschrift

A u s z u g

aus dem Brief von Dr.Albert Schilling,
Rechtsanwalt, Berlin-Grunewald, Hohen-
zollerndamm 46/7 v. 21.2.1946.

Die mir von der Firma Kruppertübertragenen Fälle betreffen - bis auf eine Ausnahme - Forderungen, die der Firma Kruppert aus der Zeit vor dem Zusammenbruch gegen ihre Abnehmer zustehen. Ich überreiche Dir informationshalber Durchschläge meiner Schreiben an die Firmen

C.F. Ploucquet, Heidenheim
Saum & Viebahn, Kulmbach und
Chemische Fabrik Marienfelde, Hamburg,
sämtlich vom 3o.1.1946.

Gegen die Firma Deutsche Dachstoff- und Imprägnierwerke Kurt Berthold, Berlin-Charlottenburg, habe ich bereits die Klage bei dem Landgericht Berlin eingereicht. Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits steht am 5.4. an. Der Gegner hat sich bisherbisher nicht gemeldet. Die Beklagte beruft sich darauf, dass ihr infolge der bestehenden Zahlungssperre keine Mittel für die Abdeckung derForderung zur Verfügung stehen und dass es ihr bisher nicht gelungen sei, ihre Aussenstände von den öffentlichen und fiskalischen Stellen hereinzubekommen. Ich werde Dir über das Ergebnis des Termins berichten und Dir auch Mitteilung machen, sobald ich über die Behandlung der Frage in der russischen Zone positives Material bekomme.

In der einzigen mir übertragenen Sache, in der die Firma Kruppert Schuldnerin ist - Kamgarnspinnerei Schedewitz Akt.-Ges., Silberstrasse bei Wiesenburg Sa. - habe ich Kruppert zunächst gebeten, mir den vereinbarten Gerichtsstand aufzugeben, da dieser heute von erheblicher Bedeutung ist. Auch wenn, wie ich annehme,

./.

138

Zwickau für die Entscheidung eines etwaigen Rechtsstreits zuständig ist, werde ich mir den in Deinem Gutachten vertretenen Standpunkt für die Weiterbehandlung des Falles zu eigen machen.

Eine Forderung, die die Firma Baumgärtner gegen die Firma Chemische Fabrik Marienfelde, Hamburg, in Höhe von RM 44.o9o.62 hat, habe ich wunschgemäss nicht weiterverfolgt, nachdem mir von dem Treuhänder der Firma mitgeteilt worden ist, dass die Angelegenheit bis zu einem gewissen Grade geklärt worden sei und ich vorerst nicht unternehmen möchte.

Akte Kruppert.

Dr. Albert Schilling
Rechtsanwalt
Berlin-Grunewald
Hohenzollerndamm 46/7

Berlin-Grunewald, den 30.1.1946
Hohenzollerndamm 46/47
Dr.Sch./Dr.

Einschreiben

Firma

C.F. P l o u c q u e t

(14) Heidenheim a. Brenz
(Württemberg)

Ich schreibe an Sie im Auftrage der Firma Joh. Kruppert, Leinenweberei, Schlitz (Oberhessen).

Meine Auftraggeberin hat lt. Rechnung H 660 vom 12.12.1944 Waren im Gesamtrechnungsbetrag von RM 8.470.92 an Sie geliefert. Der Rechnungsbetrag ist von meiner Auftraggeberin mehrfach fruchtlos bei Ihnen angemahnt worden. Mit Ihrem Schreiben vom 9.1.1946 teilten Sie meiner Auftraggeberin mit, dass die Rechnung noch nicht bearbeitet werden konnte, weil die Ware bis dato bei Ihnen nicht eingetroffen sei. Sie empfahlen gleichzeitig meiner Auftraggeberin, sich mit der Regelung der Angelegenheit solange zu gedulden, bis eine zentrale Regelung der Schäden erfolge, die durch etwa verloren gegangene Sendungen entstanden seien.

Meine Auftraggeberin kann sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben. Sie ist auf den Eingang ihrer Aussenstände jetzt mehr denn ja angewiesen, nachdem sie erhebliche Verluste durch Kriegsschäden, Plünderungen und dergleichen hat hinnehmen müssen. Die Ware ist auf Ihre ausdrückliche Weisung dem Spediteur Wilhelm Helmke, Fulda, zum Weiterversand an Sie übergeben worden. Das Versandrisiko ging zu Ihren Lasten. Sie sind also zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob Sie die Ware erhalten haben oder dieselbe durch Kriegsschäden oder sonstige Ereignisse auf dem Transport untergegangen ist. Soweit derartige Schäden heute noch angemeldet und später geltend gemacht werden können, ist dies ausschliesslich Ihre Sache. Meine Mandantin wird sich unbeschadet ihres Anspruchs auf Zahlung des Rechnungsbetrages bemühen, die von Ihnen angeforderten bahnamtlichen Unterlagen für den Versand der 8 Kisten zu beschaffen und Ihnen zuzuleiten.

Ich habe Sie aufzufordern, den Rechnungsbetrag von RM 8.470.92 zuzüglich 4 v.H. Zinsen seit dem 12.2.1945 bis zum 15.2.1946 an die Firma Joh. Kruppert, Schlitz/Hessen, zu überweisen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung behalte ich mir die Geltendmachung der durch meine Inanspruchnahme erwachsenen Kosten ausdrücklich vor, zu deren Erstattung Sie nach den Grundsätzen des Verzugs und Schadensersatzes verpflichtet sind. Ich würde bedauern, wenn Sie mich durch nicht rechtzeitige Zahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich Zinsen zwingen würden, Klage zu erheben.

Die Firma Kruppert hat Durchschlag dieses Schreibens erhalten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

Dr. Albert Schilling
Rechtsanwalt
Berlin-Grunewald
Hohenzollerndamm 46/7

Berlin-Grunewald, den 3o.1.1946
Hohenzollerndamm 46/47
Dr.Sch./Dr.

Einschreiben

Firma

Saum & Viebahn

(13a) Kulmbach (Bayern)

Postlagernd

Ich nehme höflichst auf mein Schreiben vom 26.1o.1945 Bezug, das ich im Auftrage der Firma Joh. Kruppert, Leinenweberei, Schlitz (Oberhessen), an Sie gerichtet habe. Zu meiner Überraschung höre ich, dass der Rechnungsbetrag von RM 13.111.4o für die Lieferungen vom 5.2. und 14.3.1945 bisher nicht an meine Auftraggeberin überwiesen worden ist. Da das Versandrisiko zu Ihren Lasten ging, sind Sie zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob Sie die Ware erhalten haben oder dieselbe durch Kriegsschäden oder andere Ereignisse auf dem Transport untergegangen ist.

Ich sehe mich nunmehr verpflichtet, Ihnen zur Zahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich 4 v.H. Zinsen

aus RM 9.643.92 seit dem 5.4.1945 und
aus RM 3.467.48 seit dem 14.5.1945

eine letzte Frist bis zum 15.2.d.J. zu stellen. Sollten Sie die Zahlung bis zu dem Ihnen genannten Zeitpunkt an die Firma Joh. Kruppert, Schlitz (Oberhessen), nicht vorgenommen haben, so bin ich beauftragt, die Klage einzureichen. Für diesen Fall muss ich mir ausdrücklich vorbehalten, die durch meine Inanspruchnahme erwachsenen Kosten, zu deren Erstattung Sie nach den Grundsätzen des Verzugs und Schadensersatzes verpflichtet sind, gesondert geltend zu machen.

Die Firma Kruppert hat Durchschlag dieses Schreibens erhalten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

Dr. Albert Schilling
Rechtsanwalt
Berlin-Grunewald
Hohenzollerndamm 46/7

Berlin-Grunewald, den 3c.1.1946
Hohenzollerndamm 46-47
Dr.Sch./Dr.

Einschreiben

Firma

Chemische Fabrik Marienfelde
G.m.b.H.

(24) H a m b u r g 36

Neuer Wall lo.

Ich schreibe an Sie im Auftrage der Firma Joh. Kruppert, Leinenweberei, Schlitz (Oberhessen).

Die Firma Kruppert hat laut beigefügter Rechnungskopie am 15.2.1945 an Sie Waren im Gesamtbetrage von RM 32.127.14 geliefert. Auf den Rechnungsbetrag sind von Ihnen am 3o.9.1945 RM 6.5oo.-- gezahlt worden; ferner hatten Sie à conto des Rechnungsbetrages der Firma Kruppert einen Scheck auf die Bank der Deutschen Arbeit A.-G. Nr. 289 165 in Höhe von RM 12.627.14 zur Verfügung gestellt. Wie ich Ihnen am 8.d.M. bereits schrieb, ist dieser Scheck nicht eingelöst worden, weil das Vermögen der Bank von der Britischen Militärregierung beschlagnahmt und die Bank geschlossen worden ist. Die Firma Kruppert hat mir inzwischen mitgeteilt, dass der Scheckbetrag noch offensteht. Über den Restbetrag von RM 13.oco.-- hatten Sie dem Bevollmächtigten der Firma Kruppert eine Zession gegeben, die meine Auftraggeberin jedoch nicht verwerten konnte. Der Forderungsbetrag wurde von Ihrem Schuldner, dem Landesverband Rheinischer Schafzüchter e.V., am 28.12.1945 durch Zahlkarte an Sie überwiesen, wie aus den in Fotokopie beigefügten Belegen, Ausgabe-Anweisung und Posteinlieferungsschein, hervorgeht.

Ich habe Sie nunmehr aufzufordern, den meiner Auftraggeberin restlich geschuldeten Rechnungsbetrag von RM 25.627.14 mit 4 v.H. Zinsen seit dem 15.3.1945 bis zum 15.2.d.J. zu bezahlen. Ich bitte, die Überweisung auf eines der Ihnen bekannten Konten der Firma Kruppert (Bankkonto: Bezirkssparkasse, Schlitz oder Postscheckkonto Frankfurt a.M. 61951) vorzunehmen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung behalte ich mir ausdrücklich die Geltendmachung der durch meine Inanspruchnahme erwachsenen Kosten vor, zu deren Erstattung Sie nach den Grundsätzen des Verzugs und Schadensersatzes verpflichtet sind. Ich würde es bedauern, wenn Sie mich durch nicht rechtzeitige Zahlung zwingen würden, Ihre Zahlungsverpflichtung gerichtlich feststellen lassen zu müssen.

Die Firma Kruppert hat Durchschlag dieses Schreibens erhalten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

Anlagen.

Abschrift.

Firma
Chemische Fabrik Marienfelde
(24) H a m b u r g 36
Neuer Wall lo.

Einkauf Lü. Nr. 3o45 6.9.44. K.45 15.II.1945.
3o47 6.9.44.
3237 3o.1o.44.

die Bahn im Wagen:
France: 259 666 enthaltend:

526	8o cm. Papiergewebe	Filterstoff	6	36633.6	68.2	24.984.12
22	73 cm. Papiergewebe	Filterstoff	6	1451.5	63	914.45
71	145 cm. Papiergewebe	Filterstoff	6	4963.-	1.25⁵	6.228.57
						32.127.14

Versand erfolgte an Ihr Werk
Oranienburg.

Bestellung Nr. 3045 ausgeliefert
" Nr. 3047 ausgeliefert
gegen " Nr. 3247 sind noch 23500 qm. zu liefern.

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: Joh. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818 bei der Reichsbank in Lauterbach in Hessen
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

German - Geschäftlich

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

(16) H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen K/H. | Tag 27.2.46.

-4. März 19-46

Betr.: Angelegenheit Baumwollspinnerei Speyer.

Die Baumwollspinnerei Speyer übersandte mir auch eine Abschrift des an Sie gerichteten Schreiben. Ich gehe mit Ihrer Meinung, daß dieselbe nicht sofort zur Klage schreiten wird, einig.

Ich bitte, die Firma auf die hohen Verluste die nur durch die Aufträge von Papiergeweben entstanden sind aufmerksam zu machen, um Zahlungsaufschub zu erhalten, bis über die Frage der Altforderungen eine Klärung geschaffen ist.

Die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Innlandsverträge der Fachgruppe Jute-Spinnerei u. Weberei u. der Fachabtl. Papierspinnerei vom 1.2.1943. sind mir nicht bekannt. Dieselben sind weder auf einer Rechung noch auf irgendeiner Bestätigung vermerkt.

Da ich zur Fachgruppe der Bastfaserindustrie für Textilwirtschaft Abtl. Leinen - u. Schwerweberei gehöre, erscheint mir, daß im genannten Vertrag vom 1.2.43. eine besondere Klausel für Innlandsverträge der deutschen Textilwirtschaft e.v. Berlin, enthalten sind. Dieser war mir jedoch nicht zugesandt u. bekannt gegeben worden.

Andernfalls hätte ich die Aufträge die von der Reichsstelle für Bastfaser vergeben worden, abgelehnt.

Auch die Kammgarnspinnerei Schedewitz, welche eine Forderung vom RM 2.724,4o hat, stützt sich auf diesen Vertrag. Dieses teilte mir Ihr Schwager Herr Albert Schilling, welcher diese Sache bearbeitet soeben mit.

Ich hoffe Ihnen mit vorstehendem gedient zu haben.

Zum Akt — z. V. —
8 Tagen
4.3.46
Lh.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Joh. Kruppert

27.Februar 1946

Dr.H./De.

Firma
Jch.K r u p p e r t
S c h l i t z / Hessen

Ihr Schreiben vom 2o.2.1946, das am 25.2. bei mir eingetroffen ist, hat sich wohl mit meinem Schreiben vom 18.2. gekreuzt.

Aus der Bestätigung der Firma Gg.Baumgärtner vom 15.2. 1946 habe ich entnommen, dass in einem am 16.3.1945 von der Firma Hermann Wighardt in Fulda an Sie aufgelieferten Waggon für Sie bestimmte Ware enthalten war, die einen Einkaufswert von RM 43 256,5o hatte. Dieser Waggon ist am Bahnhof in Fulda ausgeplündert worden. Wo ist denn eigentlich der Waggon in der Zeit vom 16.3. bis 1.4.1945 gestanden? Ich nehme an, dass der Waggon einfach auf dem Bahnhof in Fulda stehen geblieben ist und dort, wie auch die Firma Baumgärtner bestätigt, der Plünderung anheim fiel. Es fragt sich, warum die Bahn nichts getan hat, um den Waggon rechtzeitig nach Schlitz zu bringen oder jedenfalls seine Ausplünderung auf dem Bahnhof in Fulda zu verhindern. Wahrscheinlich war die Bahnstrecke gestört und das Bahnpersonal begann bereits zu versagen. Auf jeden Fall müsste man sich aber vorläufig auf den Standpunkt stellen, dass die Reichsbahnverwaltung ihre Pflicht nicht getan hat und dass sie deshalb schadensersatzpflichtig ist. Bei der Station in Fulda war zweifellos bekannt, dass sich in dem Waggon wertvolle Ware befand.

Neben derErhebung des Anspruchs gegenüber der Bahn können Sie Ihren Anspruch auf Grund der Kriegssachschädenverordnung geltend machen, und zwar gemäss §2 dieser Verordnung, wo es heisst, dass auch für Plünderungsschaden Ersatz zu leisten ist. Dieser letztere Anspruch muss bei dem Kriegs-

schädenamt des zuständigen Landrats angemeldet werden.

In beiden Fällen handelt es sich aber um einen vor dem 1.Mai 1945 entstandenen Anspruch gegen das Reich, der zur Zeit nicht befriedigt wird. Wie diese Ansprüche später behandelt werden, hängt von der künftigen reichsrechtlichen Regelung ab. Ich begreife, dass die Verwirklichung dieser Ansprüche für Ihre Firma von sehr entscheidender Bedeutung ist.

Es ist bei mir in diesem Zusammenhang noch die Frage aufgetaucht, ob die Firma Hermann Wighardt in Fulda, als sie am 16.3.1945 die Ware auf dem Bahnhof in Fulda auflieferte, ihrer Sorgfaltspflicht genügt hat, und ob diese Firma sich nicht hätte sagen müssen, dass am 16.3.1945 der Bahntransport nicht mehr der richtige Weg war, um die Ware sicher in Ihre Hände zu bringen. Träfe dieser Einwand zu, dann würde die Gefahr hinsichtlich der Ware nicht auf Sie übergegangen, sondern bei der Firma Hermann Wighardt verblieben sein. Bitte, geben Sie mir Aufklärung darüber, wann und wie die Firma Hermann Wighardt Sie von der Auflieferung der Ware auf dem Bahnhof in Fulda verständigt hat und wie die Betriebslage damals auf dem Bahnhof in Fulda gewesen ist. Jedenfalls empfiehlt es sich, dass Sie vorläufig gegenüber der Firma Hermann Wighardt mit jeglicher Zahlung zurückhalten. Werden Sie von dieser Firma überhaupt auf Zahlung gedrängt?

Sie schreiben am Schlusse Ihres Briefes an mich vom 2o.2.1946:"Die in dem Verzeichnis aufgeführten Sendungen sind restlos durch Luftangriffe vernichtet worden." Welches Verzeichnis meinen Sie denn? Ihrem Brief vom 2o.2. lag jedenfalls ein solches Verzeichnis nicht bei.

Die beiden Anlagen Ihres Briefes vom 2o.2. sende ich Ihnen mit diesem Schreiben wieder zurück, damit Sie

selbst diese Anlagen dem Landratsamt in Lauterbach in der geeigneten Form zuleiten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: Joh. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818 bei der Reichsbank in Lauterbach in Hessen
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

German - Geschäftlich

Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g (16)

Molktestr. 33a

E.25.L.

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen K/H. | Tag 2o.2.46.

Einliegend empfangen Sie ein Schreiben der Firma Baumgärtner Schlitz i./H., über den in Fulda geplünderten Waggon,Hannover 347 in welchem eine Sendung Drell laut beifolgender Rechnung in Höhe von RM 43.256,5o beigeladen war.

Die Firma Georg Baumgärtner hat irrtümlicher Weise ohne meine Forderung, Ihren Anspruch bei dem Landratsamt in Lauterbach geltend gemacht.

Da ich nun annehme, daß Sie mit Rücksicht auf die großen Verluste die meinen kleinen Betrieb betroffen haben, schriftlich Stellung nehmen wollen, sende ich Ihnen diese Unterlagen.

Senden Sie dieselben bitte mit einem Begleitschreiben an das Landratsamt Lauterbach zurück, damit dieselben den Akten der Firma Baumgärtner beigefügt werden.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Sendungen sind restlos durch Luftangriffe vernichtet worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J.H. Kruppert

Anlage!

Abschrift. ABSCHRIFT

Gg.Baumgärtner
Leinenweberei
Schlitz i.Hessen

Schlitz i.Hessen, den 15.Febr.1946

B e s t ä t i g u n g

Betr.: Anmeldung von Kriegsschäden

In dem am 16.3.1945 von der Firma Hermann Wighardt in Fulda an mich aufgelieferten Waggon F Hannover 347 Leinen-Drillich war eine Beiladung der Firma Johann Kruppert, Leinenweberei, Schlitz enthalten. Der Waggon ist am Bahnhof Fulda ausgeplündert worden.

Die Original-Auflieferungsbescheinigung des Bahnhofes Fulda wurde zusammen mit meiner Schadensanmeldung am 7.2.46 dem Kriegsschädenamt in Lauterbach eingereicht.

Georg Baumgärtner
gez.Rühl

18. Febr. 1946

Dr.H./Kr.

Firma

Johann K r u p p e r t

S c h l i t z i./Hessen

Betr.: Angelegenheit Baumwollspinnerei Speyer.

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens der Baumwollspinnerei Speyer vom 12. ds.Mts. mit der Bitte um Ihre gefl. Stellungnahme.

Aus dem Schreiben der Baumwollspinnerei Speyer habe ich nicht den Eindruck gewonnen, dass die Firma sofort zur Klageerhebung schreiten will.

Werden die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Inlandsverträge der Fachuntergruppe Jutespinnerei u. Weberei und Fachabteilung Papierspinnerei vom 1. Febr. 1943 von Ihnen als auch für Sie bindend anerkannt?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Anlage.

BAUMWOLLSPINNEREI SPEYER

SPINNEREI • ZWIRNEREI

16 Feb. 1946

Telegramm-Adresse: SPINNEREI SPEYER
Fernsprecher Nr. 2716
Postscheckkonto Nr. 3130 Ludwigshafen a. Rh.
Giro-Konto: Reichsbanknebenstelle Speyer

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .
Neuenheimer Landstr. 4

Speyer a. Rh., den 12. Februar 1946

Ihre Zeichen: Dr.H./Di. Ihre Nachricht vom: 5.2.46 Unsere Zeichen: O/

Betrifft: Forderung - Kruppert.

Aus Ihrem Schreiben haben wir entnommen, daß Sie die Vertretung der Fa. Johann K r u p p e r t , Schlitz, übernommen haben.

Einliegend überreichen wir Ihnen 1 Exemplar derAllgemeinen Lieferungsbedingungen , mit der Bitte, dieses nach Einsichtnahme zurückzugeben, da wir nur 2 Exemplare besitzen.

Wenn wir an unseren Kunden das Ansinnen stellen, seine Schuld in Höhe von

RM 15.326.40 + Verpackung RM 864.-

zu bezahlen, so haben wir uns von der Gegenseitigkeit leiten lassen. Kruppert und wir sind auf der einen Seite Gläubiger und auf der anderen Seite Schuldner. Beide hatten wir jederzeit mit Kriegsschäden zu rechnen und ein erhöhtes Transportrisiko zu tragen. Dies war bekannt. Als Kaufleute müssen wir die Folgen auf uns nehmen. Unsere Lieferanten können und sollen nicht auf Zahlungen warten, die wir von unseren Abnehmern zu bekommen haben. Von Reich, Bahn oder Post ist nichts zu erhalten. Die Versicherungen lehnen ab. Im günstigsten Falle ist mit Brosamen zu rechnen. Also bleibt alles an uns hängen.

b.w.

Wir müssen uns selbst helfen. Mit Unsicherheiten können wir unsere kaufmännische Tätigkeit nicht fortsetzen. Deswegen suchen wir Klarheit zu schaffen.

Wir sind jederzeit bereit annehmbare, der Lage entsprechende Regulierungsvorschläge in Erwägung zu ziehen; wir lehnen jedoch eine Verquickung von Kriegsschädenansprüchen mit Lieferungsforderungen ab, da sonst jedes Fundament des Wiederaufbaues unmöglich gemacht würde.

Wir bitten Sie daher , Ihren Klienten nicht auf das Parkett der in diesen Dingen bestehenden Rechtsunsicherheit zu führen, sondern hinzuwirken, daß sofort zwischen Gläubiger und Schuldner ein Ausgleich erfolgt, der das Vertrauensverhältnis zwischen Lieferant und Abnehmer wieder herstellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

BAUMWOLL-SPINNEREI SPEYER

ppa. Hartmann

O/ an Kruppert!

1 Lieferungsbedingung!

Fachuntergruppe Jutespinnerei u. Weberei
und Fachabteilung Papierspinnerei

1. Februar 1943

Allgemeine Lieferungsbedingungen für Inlandsverträge

I. Vertragsabschluß. Lieferungsverträge werden nur auf Grund dieser Lieferungsbedingungen abgeschlossen. Angebote sind unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als verbindlich angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.

Für Aufträge, welche ein Handelvertreter entgegennimmt, gelten die Bestimmungen des § 85 H. G. B.

Eine Übertragung des Abschlusses und aller sich daraus ergebenden Rechte auf Dritte bedarf der Zustimmung des Verkäufers.

Die Vereinbarung eines einseitigen Rücktrittsrechtes bei Abschluß des Vertrages ist ungültig.

II. Muster. Anstellungsmuster werden kostenlos geliefert, soweit es sich um kleine Stoff- oder Garnproben handelt. Probesäcke und größere Muster werden berechnet.

III. Erfüllungsort. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz der Fabrik des Verkäufers, für Zahlungen und alle sonstigen Vertragsleistungen der Sitz der Firma des Verkäufers. Der Gerichtsstand wird durch den Sitz der Firma des Verkäufers bestimmt.

Mit der Übersendung der Rechnung und der Bereitstellung der Ware zur Abnahme oder Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über.

IV. Besondere Bedingungen. Für alle Abschlüsse sind je nachdem, ob es sich um Verkäufe von Fasergarnen, Papiergarnen oder Geweben und Säcken handelt,

die Besonderen Bedingungen für Fasergarne der Juteindustrie,
die Besonderen Bedingungen für Papiergarne bis einschl. Nm. 3,3,
die Besonderen Bedingungen für Gewebe und Säcke der Juteindustrie

maßgebend, welche bei Vertragsabschluß gelten.

V. Abschlußmengen. Alle Abschlüsse müssen über bestimmte Mengen und Sorten lauten.

Bei Garnabschlüssen können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 3 v. H., bei Abschlüssen und Einteilungen von 500 kg und weniger bis zu 10 v. H. nicht beanstandet werden. Bei Teilverfügungen werden die tatsächlich gelieferten Mengen vom Abschlusse abgeschrieben.

Bei Säckeabschlüssen in Stückzahl und bei Gewebeabschlüssen in Metern können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 3 v. H. nicht beanstandet werden. Bei Teilverfügungen wird die abgerufene Menge vom Abschlusse abgeschrieben.

Bei Gewebeabschlüssen in Stückzahl ist die abgeschlossene, bei Teilverfügungen die abgerufene Stückzahl zu liefern. Die Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Stücklänge bis zu 3 v. H. kann nicht beanstandet werden.

Bei Gewebeabschlüssen in Kilogramm, die durch Lieferung in Metern oder in Säcken erfüllt werden, ist diejenige Zahl von Metern oder Säcken zu liefern, welche sich aus dem Sollgewicht ergibt. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber dieser Zahl bis zu 3 v. H. können nicht beanstandet werden. Dasselbe gilt bei Teilverfügungen. Vom Abschlusse wird hierbei das Sollgewicht, nicht das tatsächlich gelieferte Gewicht abgeschrieben.

Nachbestellungen gelten als neue Aufträge. Für diese sind die Bedingungen und Preise neu zu vereinbaren.

VI. Einteilung und Abnahme. Der Käufer muß, falls sich aus dem Abschluss nichts anderes ergibt, 8 Wochen vor der vereinbarten Lieferzeit einteilen. Teilt er nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der Verkäufer für die Einteilung eine Frist von 8 Tagen setzen. Wird diese nicht eingehalten, so ist der Verkäufer ohne weiteres berechtigt, entweder den noch nicht eingeteilten Teil des Abschlusses unter Anzeige selbst einzuteilen und anzudienen oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bezieht sich der Einteilungsverzug lediglich auf einen Teil des Abschlusses, so kann der Verkäufer den Rücktritt vom Vertrage oder den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung entweder für den vom Verzuge betroffenen Teil des Abschlusses oder für den ganzen Rest des Abschlusses geltend machen.

Nimmt der Käufer nach Anzeige der Abnahme- oder Versandbereitschaft nicht ab, so kann ihn der Verkäufer zur Abnahme eine Frist von 8 Tagen stellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem Lagerhause einzulagern.

VII. Lieferungsverzug. Treten im Betriebe des Verkäufers oder in einem Betriebe, auf den er für seine Erzeugung angewiesen ist, durch höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Nichtbelieferung mit Rohstoffen, Kohlenmangel, Betriebsschwierigkeiten, Arbeitermangel oder durch ähnliche Umstände Störungen ein, welche die Vertragserfüllung ganz oder zum Teile behindern, so muß der Verkäufer dies dem Käufer anzeigen.

Dauert die Störung nicht länger als 12 Arbeitstage, so wird die Zeit der Erfüllung, soweit diese durch die Störung beeinträchtigt wird, hinausgeschoben. Im übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Der Verkäufer muß die Beendigung der Störung dem Käufer anzeigen. Er hat das Recht, den Zeitpunkt der Erfüllung entsprechend seiner Produktionsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lieferungsverpflichtungen zu bestimmen.

Dauert die Störung länger als 12 Arbeitstage, so kann, soweit die Störung die Erfüllung beeinträchtigt, während ihrer Dauer die Erfüllung des Vertrages von keiner Seite beansprucht werden. Der Verkäufer muß die Beendigung der Störung dem Käufer anzeigen. Es ist Sache der Vertragsparteien, sich über eine Verlegung der Lieferzeit unter Berücksichtigung der Grundsätze in Absatz 2 zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb 10 Tagen nach Eintreffen der Mitteilung über die Beendigung der Störung nicht zustande, so kann der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten. Der Rücktritt muß spätestens unverzüglich nach Ablauf der Einigungsfrist erklärt werden und darf sich nur auf die Mengen erstrecken, welche der Verkäufer infolge der Behinderung nicht herstellen konnte.

C/1536 L 7331

Ist der Verkäufer mit einer Teillieferung im Verzuge, so kann ihm der Käufer eine Nachlieferungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Diese Frist läuft von dem Tage an, an welchem die Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief beim Verkäufer eingeht. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist der Käufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugsfolgen (§§ 286 und 326 BGB.) für die Teillieferung, nicht aber für den ganzen Vertrag geltend zu machen.

VIII. Frachtklausel. Die Preise verstehen sich frachtfrei, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Falls frachtfrei verkauft wird, verstehen sich die Preise frachtfrei des im Abschlusse angegebenen Bahnhofes nach dem Frachtsatze der im Abschlusse angegebenen Menge, bei Abschlüssen über mehr als 10.000 kg nach dem Frachtsatze für 10.000 kg. — Läßt der Käufer die Ware unmittelbar vom Lieferwerk an einen anderen Bahnhof versenden, so trägt der Verkäufer die Fracht bis zum Höchstbetrage von 3,— RM. je 100 kg. Minderfrachten werden nicht vergütet. — Führt der Käufer einen solchen Versand unter Vorlegung der Fracht selbst aus, so trägt der Verkäufer die nachweislich verauslagte Fracht bis zu einem Höchstbetrage von 2,50 RM. je 100 kg.

IX. Zahlungsbedingungen. Die Zahlung muß bei Empfang der Rechnung in barer verlustfreier Kasse ohne jeden Abzug geleistet werden. Als Zahlung gelten auch Bank- oder Postschecküberweisungen und Schecks auf Bankplätze nach Gutschrift, wobei Zinsen und Kosten bei Einziehung oder Verkauf der Schecks zu Lasten des Käufers gehen.

Durch besondere Vereinbarung kann ein Zahlungsziel bis zu 30 Tagen vom Rechnungstage ab zugestanden werden. Die Hereinnahme von Wechseln unterliegt besonderen Abmachungen. Soweit sie zugestanden wird, gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn der Wechsel eingelöst worden ist.

Trotz der Vereinbarung eines Zahlungszieles ist der Verkäufer berechtigt, durch eingeschriebenen Brief Barzahlung vor Absendung der Ware zu verlangen, wenn der Käufer fällige Rechnungsbeträge nicht vereinbarungsgemäß bezahlt hat, wenn er in Abnahmeverzug nach Ziffer VI 2. Absatz geraten ist, wenn seine Vermögensverhältnisse sich wesentlich verschlechtert haben oder seine Zahlungen stocken, ferner, wenn nach dem Abschlusse des Lieferungsvertrages beim Verkäufer ungünstige Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Käufers eingeht. Wird die Barzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Aufforderung geleistet, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl von den mit dem Abnehmer geschlossenen Lieferungsverträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Zahlt der Käufer nicht pünktlich zum Zahlungsziele, so ist er, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf, verpflichtet, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichbankdiskontsatze zu entrichten.

X. Eigentumsvorbehalt.

Der Verkäufer behält sich für jeden Abschluß das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Lombardierung, Verpfändung oder Übereignung der Ware zu Sicherungszwecken, ebenso die Abtretung von Forderungen, welche dem Käufer durch Weiterveräußerung der Ware zustehen, sind unzulässig, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

XI. Gewährleistung. Für die Gewichtsberechnung ist das Abgangsgewicht maßgebend. Soweit die Qualität durch das Gewicht bestimmt wird, ist bei Geweben und Säcken das Durchschnittsgewicht jeder gleichartigen Menge einer Sendung maßgebend. Abweichungen gegenüber dem Sollgewichte können nicht bemängelt werden, wenn sie bei Geweben nicht mehr als 2 v. H., bei Säcken nicht mehr als 3 v. H. betragen. Bei Lieferungen von Geweben und Säcken, welche Papier enthalten, dient das Sollgewicht lediglich zur Errechnung der abzunehmenden Menge, ohne daß eine Gewähr für das Gewicht übernommen wird.

Bei Garnablieferungen ist die Mängelrüge wegen des Gewichtes ausgeschlossen, wenn der Gewichtsverlust nicht mehr als 2 v. H. beträgt.

Für Papiergarne Nm 1,2 bis einschließlich Nm 3,3 ist eine Nummernabweichung von 8 v. H., für Papiergarne über Nm 3,3 eine solche von 12 v. H. nach oben und nach unten zulässig. Bei größeren Abweichungen ist der Käufer berechtigt, die Garne zurückzugeben und Ersatzlieferung in angemessener Frist zu verlangen. Die Überschreitung der zulässigen Grenze muß vor der Verarbeitung des Garnes nachgewiesen werden. Für Papiergarne unter Nm 1,2 wird eine Gewähr für die Einhaltung der Lauflänge nicht übernommen.

Die Einhaltung der vereinbarten oder üblichen Maße der Säcke sowie der Breite und Schnittlänge des Tuches wird nur für den Durchschnitt der Gesamtlieferung gewährleistet.

Mäßige Abweichungen in der Farbe und Qualität innerhalb derselben Lieferung können nicht beanstandet werden. Mängel können nur unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsorte gerügt werden und zwar nur dann, wenn mit der Verwendung des Garnes, der Gewebe oder der Säcke noch nicht begonnen ist. Bei Erzeugnissen, welche Papier enthalten, werden Abweichungen in der Qualität, Farbe und Ausrüstung, welche durch die verarbeiteten Rohstoffe oder ohne eigenes Verschulden des Herstellers durch die Erzeugung als Folge der besonderen Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren bedingt sind, vorbehalten.

Dem Verkäufer steht im Falle mangelhafter oder unrichtiger Lieferung das Recht zu, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit unter Hinzurechnung einer ihm zukommenden Nachlieferungsfrist von 4 Wochen Ersatz zu liefern.

XII. Verpackung. Die zum Versande der Garne verwendeten Leihsäcke bleiben Eigentum des Verkäufers. Sie sind innerhalb von 2 Monaten nach der Absendung in gutem Zustande frachtfrei zurückzusenden. Für den Fall nicht rechtzeitiger Rücksendung werden folgende Preise berechnet:

a) für Kastensäcke RM 6.—, b) für sonstige Säcke RM 3.—.

Spulenhülsen aus Holz bleiben Eigentum des Verkäufers und sind sofort zurückzusenden, andernfalls werden sie zum Wiederbeschaffungspreise berechnet.

Hülsen aus Papier und Pappe werden als Garne berechnet und nicht zurückgenommen. Andere Waren werden nur auf besonderen Wunsch des Käufers gegen Erstattung der Kosten verpackt. Das Packmaterial wird nicht zurückgenommen.

w.v. 2172.

5. Februar 1946.

Dr.H./Di.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Albert Schilling

Berlin-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 46/47
Unionhaus

Lieber Albert !

Ich nehme an, dass Du das Rechtsgutachten, das ich Dir gestern gesandt habe, mittlerweile erhalten hast.

Die Firma Johann K r u p p e r t in Schlitz hat sich heute in der Dir bekannten Angelegenheit an mich gewandt. Ich habe heute an die Firma Kruppert gemäss der Anlage geschrieben und habe gleichzeitig das abschriftlich beiliegende Schreiben an die Baumwollspinnerei Speyer in Speyer a.Rh. gerichtet. Du wirst wohl die anderen Forderungsangelegenheiten ähnlich behandelt haben. Jedenfalls scheint mir eine gewisse Übereinstimmung zwischen uns erforderlich zu sein.

Ich hoffe, in nächster Woche für ein bis zwei Tage nach Schlitz zu kommen, um dort wieder einmal nach dem Rechten zu sehen und die zahlreichen Klienten zu betreuen.

Hier auf meiner Kanzlei ist ein toller Betrieb. Es fallen viele hochinteressante Mandate an und auch die Aufsichtsratssitze beginnen sich nun einzustellen. Leider muss ich mich natürlich sehr plagen und meist auch Sonntag arbeiten.

Der Familie geht es ganz gut. Annelise hat sich ganz aufs

./.

Englische geworfen und nimmt an einem Dolmetscherkurs teil. Susanne ist kaum zu sehen. Sie lebt völlig in ihrem katholischen Kreis. Für Brigitte suche ich dringend eine Bauschule, die sie von Ostern ab besuchen kann. Sie ist sehr fleissig und nimmt eine überaus erfreuliche Entwicklung. Endlich hat sie gemerkt, dass sich auch für sie Männer interessieren.

Wie hat sich Margret in Berlin wieder eingewöhnt? Ich hoffe, dass es Euch gut geht und grüsse Euch von uns allen herzlich

2 Anlagen.

5. Februar 1946.

Dr.H./Di.

An die

Baumwollspinnerei Speyer

S p e y e r a.Rh.

Die Firma Johann K r u p p e r t, Leinenweberei in Schlitz hat mich gebeten, ihre Vertretung zu übernehmen.

Sie fordern von der Firma Johann Kruppert den Betrag von RM 15.326.4o für einen Waggon Papiergarn, der durch Feindeinwirkung zerstört und darum bei der Firma Johann Kruppert, Leinenweberei gar nicht mehr angekommen ist. Sie stützen Ihre Forderungen darauf, dass im Zeitpunkt der Vernichtung der Ware, der Gefahrenübergang auf die Firma Johann Kruppert schon stattgefunden hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Lieferbedingungen übersenden würden, aus denen dieser Gefahrenübergang hervorgeht.

Was die Forderung selbst angeht, so verweise ich Sie auf den Inhalt des beiliegenden Gutachtens, das ich hinsichtlich der schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen vor einigen Tagen erstattet habe. In dem Gutachten ist die allgemeine Sach- und Rechtslage eingehend geschildert. Auch für den Fall der Firma Kruppert hat dies Gutachten Bedeutung, denn die Firma Kruppert ist unmöglich in der Lage, Lieferungsforderungen zu befriedigen, solange nicht ihre Forderungen an das Reich abgedeckt werden. Das gilt im besonderen Masse dann, wenn die Lieferung die Firma Kruppert

./.

gar nicht erreicht hat. Unter den gegebenen Umständen dürfte nichts anderes übrig bleiben, als dass Sie hinsichtlich der Geltendmachung Ihrer Forderung gegen die Firma Joh.Kruppert sich noch einige Zeit gedulden, bis die zu erwartende gesetzliche Regelung eingetreten ist.

Ich bitte um Ihre gefällige Rückäusserung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

2 Anlagen.

5.Februar 1946.

Firma

Dr.H./Di.

Johann K rup p e r t
Leinenweberei

S c h l i t z / Hessen

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 31.Januar und bin gern bereit, Ihre Vertretung gegenüber der Baumwollspinnerei Speyer in Speyer a.Rh. zu übernehmen.

Die Dingeliegen verhältnismässig nicht schwierig und geben zu besonderen Besorgnissen keinen Anlass. Ich verweise Sie auf den Inhalt des beiliegenden ausführlichen Gutachtens, dass ich hinsichtlich der schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen erstattet habe. Aus diesem Gutachten können Sie sich über die ganze Sach- und Rechtslage orientieren.

Ich empfehle Ihnen, Schulden, die mit Ihren Forderungen gegenüber dem Reich zusammenhängen, im Augenblick unter keinen Umständen abzudecken, sondern die Gläubiger unter Hinweis auf die bevorstehende gesetzliche Klärung der Rechtslage zu vertrösten. Ich nehme auch an, dass Sie ohne die Liquidität Ihrer Firma zu gefährden, gar nicht in der Lage sein würden, diese Forderungen abzudecken, wenn Sie nicht sofortigen Ersatz vom Reich erhalten. Notfalls muss eben ein Vertragshilfeverfahren eingeleitet werden, aber der Zeitpunkt hierfür ist noch nicht gekommen.

An die Baumwollspinnerei Speyer in Speyer a.Rh. habe ich gemäss der Anlage geschrieben.

./.

Auch mein Schwager in Berlin, Herr Rechtsanwalt Dr.Albert Schilling wird von mir verständigt werden. Ich nehme nicht an, dass er gegenüber den Firmen

C.F. Ploucquet, Heidenheim a.Brenz

Saum & Viebahn, Berlin (Jetzt Kulmbach)

Deutsche Dachstoff & Imprägnierwerke,Zernsdorf

Chemische Fabrik Marienfelde

einen anderen Standpunkt vertreten wird, als dies von mir gegenüber der Baumwollspinnerei Speyer in Speyer a.Rh. geschieht.

Bitte teilen Sie mir noch mit, ob nach Ihren Feststellungen alle die in Ihrem Verzeichnis aufgeführten Sendungen mit Ausnahme der in Fulda gestohlenen Waren, durch Luftangriffe vernichtet worden sind. Eine Geltendmachung von Kriegssachschädenansprüchen gegenüber der Bahn dürfte zu keinem Erfolge führen. Die Kriegssachschädenansprüche müssen vielmehr auf dem sonst üblichen Wege in Schlitz ~~sowohl~~ auf der Bürgermeisterei oder evtl. auf dem Landratsamt in Lauterbach angemeldet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

2 Anlagen.

Joh. Kruppert, Schlitz (Hessen)

Leinenweberei

Postanschrift: Joh. KRUPPERT, SCHLITZ (Hessen)

Bankkonto: Bezirks-Sparkasse Schlitz
Reichsbankgirokonto Nr. 818 bei der Reichsbank in Lauterbach in Hessen
Postscheckkonto Frankfurt a. M. 61951
Telegr.-Adr.: Kruppert Weberei Schlitz
Fernsprech-Anschluß Nr. 37

German- Geschäftlich

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
H e i d e l b e r g/Neckar

Moltkestr. 33a

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen | Tag 31.1.46.

Auf Veranlassung Ihres Schwagers Herrn Albert Schilling, erlaube ich mir Ihnen folgendes zu unterbreiten, und bitte höflich die Angelegenheit weiter zu bearbeiten.

Die Baumwollspinnerei Speyer in Speyer a. Rh. dringt auf Zahlung von RM 15.326,4o für einen Waggon Papiergarn welcher durch Feindeinwirkung zerstört wurde.

Beifogend übersende ich Ihnen Abschriften des Schriftwechsels welcher mit den Firmen geführt wurde, sowie eine Aufstellung der durch die Terrorangriffe entstandenen Verluste. Dieselben betragen:

	1o4.391.46	RM
zuzüglich	15.326.4o	"
	2.427.2o	"

für nicht erhaltenes Papiergarn, sodaß der gesamteBetrag auf RM 122.145.o6 lautet.

Ausdrücklich betone ich, daß der Verlust von Papiergewebe für Aufträge entstanden sind, welche mir von der Reichsstelle an die Firmen:

S a u m & Viehbahn, B e r l i n
Deutsche Dachstoffwerke, Z e r n s d o r f
Chemische Fabrik Marienfelde, M a r i e n f e l d e

aufgegeben wurden. Das Risiko ist nur von mir zu tragen, da die Spinnereien jedes Risiko ablehnen.

Die Bearbeitung genannter 3 Firmen sowie die Firma C.F.Ploucquet, Heidenheim, hat Herr Schilling übernommen.

Gleichzeitig erhalten Sie eine Abschrift des Schreibens an die hiesige Güterabfertigung vom 9.1.46. in welchem der Verlust des betr. Waggons der Baumwollspinnerei Speyer angezeigt wurde, und wollen Sie wenn erforderlich, auch die Sache mit der Bahn bearbeiten. Die weiteren Unterlagen für den in Fulda ausgeraubten Waggon Hannover 347 erhalten Sie in den nächsten Tagen.

Ich wünsche Ihnen guten Erfolg undbbegrüße Sie mit

vorzüglicher Hochachtung.

H. Kruppert

Joh. Kruppert
Leinenweberei

Schlitz, den 9.1.46.

An den

Bahnhof

S c h l i t z/Hess.

A b s c h r i f t !
==========

Von der Fa. Baumwollspinnerei Speyer in Speyer wurde am 1. Februar 45. an mich im Waggon Hungaria 129 255, 144 Sack Papiergarn Nr. 6.0 auf X-Spulen zum Versand gebracht. Dieser Waggon ist jedoch nicht hier eingetroffen undersuche ich um Vergütung des mir in Rechnung gestellten Betrages von

RM 15.326,40

Orginalrechnung der Fa. Baumwollspinnerei Speyer empfangen Sie anbei und bitte ich nach Erledigung um deren Rückgabe.

Hochachtungsvoll

Johann Kruppert
Leinenweberei
Schlitz (Oberhessen)

Gestohlen in Fulda aus dem Waggon "Hannover 347"

2.47o,- mtr. Reinl.-Drillich RM.4,95 = 12 226,5o
13.375,- mtr. Reinl.-Drillich RM.2,32 = 31 o3o,-- RM. 43.256,5o

C.F. Ploucquet,Heidenheim a.Brenz

Rechnung v. 12.12.1944
4.321,9 mtr. Mischgarn-Drillich RM. 1,96 8.47o,92

Saum & Viebahn, Berlin (Jetzt Kulmbach)

Rechnung vom 5.2.1945
6.o73,- mtr. Papiergewebe RM. $1,58^{8}$ = 9.643,92
Rechnung vom 14.3.45
2.2o8,6 mtr. Papiergewebe RM. 1,57 = 3.467,48 13.111,4o

Deutsche Dachstoff & Imprägnierwerke, Zernsdorf

1o.887,8 mtr. Papiergewebe RM. $o,68^{2}$ = 7.425,5o

Chemiche Fabrik Marienfelde.

36,633,- mtr. Papiergewebe RM $o,68^{2}$ = 24.984,12
1.451,5 mtr. Papiergewebe RM $o,63_{5}$ = 914,45
4.963,- mtr. Papiergewebe RM.$1,25^{5}$ = 6.228,57 32.127,14

Baumwollspinnerei, Speyer

im Waggon Hungaria 129255
144 Sack Papiergarn 15.326,4o

Kammgarnspinnerei Schedewitz 2.724,2o

RM. 122.442,o6

B a u m w o l l s p i n n e r e i Sp e y e r
pinnerei und Zwirnerei

Firma
Joh. Kruppert

c h l i t z/Hessen

A b s c h r i f t !

Speyer a. Rh. den 2.Januar I945.

Ihre Nachr. v.: I7.I2. Unsere Zeichen: O/

Betr.: Rechnung vom I.2.45. I Waggon Papiergarn Nm. 6,o

Wie wir Ihnen am 6.I2.,I4.I2. und 28.I2. bereits mitgeteilt haben hat der Käufer das Risiko des Versandes zu tragen, weshalb wir nicht in der Lage sind, Ihnen zu gestatten, den fälligen Betrag von

RM I5.326,4o

erst dann zu bezahlen, wenn Ihr Entschädigungsantrag der Feststellungsbehörde anerkannt und honoriert wird.

Wir bitten ie bielmehr uns den Betrag zu vergüten , damit wir Ihr Konto glattstellen können.

Wir empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvoll

Baumwoll-Spinnerei Speyer

B a u m w o l l s p i n n e r e i p e y e r

Spinnerei und Zwirnerei

Abschrift!

Firma
Joh. Kruppert

Schlitz

Speyer a. Rh. den 28.Dez. 1945.
Unsere Zeichen:
H/H.

Wir kommen zurück auf unsere beiden Schreiben vom 6.und14. ds. Mts. und möchten mit Heutigem nicht verfehlen, Sie nachdrücklich auf die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Inlandsverträge der Fachuntergruppe Jutespinnerei und Weberei und Fachabteilung Papierspinnerei, hinzuweisen.

Im übrigen gelten die selben Bedingungen auch nach dem deutschen Baumwollkontrakt, sie lauten wie folgt:

III "Mit der Uebersendung der Rechnung und der Bereitstellung der Ware zur Abnahme oder Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über."

Sie ersehen daraus ohne weiteres daß dei Gefahr der in Frage kommenden Sendung im Wagen "Hungaria 199 245" enthaltend 144 Sack Papiergarn Nm. 6,o im Betrag von RM 15 326.4o einzig und allein auf Sie übergegangen ist und wir bitten Sie hiermit nochmals höflich um Ueberweisung des Rechnungsbetrages.

Hochachtungsvoll

Baumwoll-Spinnerei Speyer

J o h. K r u p p e r t, Sc h l i t z
Leinenweberei

An die

Baumwollspinnerei

S p e y e r a.Rh.

Spinnerei und Zwirnerei

A b s c h r i f t
==========

Tag 17.1245.

Mit Ihrem Schreiben vom 6.12.45. bestätigten Sie mir daß der Waggon "Hungaria 199 245" den Bestimmungsbahnhof nicht erreicht hat.

Der Entschädigungsanspruch dieser Sendung wird wie von Ihnen angegeben an der zuständigen Stelle mit RM 15.326.4o gemeldet, und sobald dieselbe eingeht an Sie überwiesen werden.

Hochachtungsvoll

B a u m w o l l s p i n n e r e i S p e y e r
Spinnerei u. Zwirnerei

A b s c h r i f t !

Firma

Joh. Kruppert

S c h l i t z/Hessen

Speyer a. Rh. den 14.Dez. 45

Unsere Zeichen:
H/H

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 22.Io.45. und bitten Sie wiederholt höflich uns den Betrag unserer Rechnung vom I.2.45. in Höhe von

RM I5.326.4o

für I44 Sack Papiergarn Nm. 6.o zu begleichen.

Diese Sendung ist wie Ihnen bekannt, franko an Ihre Adresse und auf Ihre Rechnung und Gefahr zum Versand gekommen, das Risiko derselben ist daher zu Ihren Lasten und wir bitten Sie uns den Betrag der Rechnung zu bezahlen Ihrer diesbezüglichen umgehenden Nachricht sehen wir entgegen .

Hochachtungsvoll

Baumwoll Spinnerei Speyer

B a u m w o l l s p i n n e r e i S p e y e r
Spinnerei u. Zwirnerei

A b sc h r i f t !

Firma
Joh. Kruppert

S c h l i t z/Hessen

Speyer a.Rh.den 6.Dezember 45.

Unsere Zeichen:
H/H.

Betr.: UnsereR echnung vom I.2.45. IWagen Papiergarn Nm. 6,o RM I5326.4o

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 3.ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß uns die hiesige Güterabfertigung wegen dieser Sendung mitteilt, daß der Wagen "Hungaria 99 245 " enthaltend I44 Sack Papiergarn den Bestimmungsbahnhof nicht erreicht hät und daß somit die Wahrscheinlichkeit besteht, daß derlelbe durch Feindeinwirkung vernichtet worden ist.

Die Sendung ist auf Ihre Rechnung und Gefahr von uns zum Versand gebracht worden und wir bitten Sie daher höflich Ihre Entschädigungsansprüche wegen dieser Sendung anzumelden und uns den Betrag unserer Rechnung gefl. zu überweisen.

Hochachtungsvoll

Baumwoll Spinnerei Speyer

B a u m w o l l s p i n n e r e i S p e y e r
Spinnerei u. Zwirnerei

A b s c h r i f t !

Firma

Joh.=Kruppert

S c h l i t z/Hessen

Speyer a.Rh.den 3.Dezember 45.

Unser Zeichen:
H/H

Betr.: Rechnung vom I.2.45.=I Wagen Papiergarn Nm. 6,o =RM I5.326.4o.

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 3o.Io.45. und teilen Ihnen mit, daß wir uns wegen des fraglichen Wagens an die Firma Georg Langheinrich in Schlitz gewandt haben. Laut Nachricht derselben hat sie allerdings einen Wagen Papiergarn, der ihr von der Reichsbahn freigegeben wurde, entladen, derlelbe war jedoch bezeichnet "Oppeln E4 5o2 " und mit Papiergarn Nm. 3,o beladen, woraus Sie ersehen wollen, daß dieser Wagen mit dem von uns erwähnten und der am I.2.45. an Sie zum Versand gebracht wurde nicht identisch sein kann. Wir werden wegen Ablieferungnachweis nochmals bei der hiesigen Güterabfertigung vorstellig werden., halten jedoch Ihr Konto nach wie vor mir

RM I5.326,4o

belastet und kommen späterhin auf diese Angelegenheit zurück.

Hochachtungsvoll

Baumwoll-Spinnerei Speyer

B a u m w o l l s p i n n e r e i S p e y e r
Spinnerei u. Zwirnerei

A b s c h r i f t !

Firma
Joh. Kruppert
S c h l i t z/Hess.

Speyer a.Rh.den 17.Nov. 1945.

Ihre Nachr.v. 30.Io.
Unsere Zeichen: H/H'

Wir haben uns bemerkt, was Sie über den Ihnen am 1.2.45. zugesandten Wagen Papiergarn Nm. 6,o sagen, bedauern jedoch,daß Sie uns nicht schon früher davon benachrichtigt haben, daß bei der Firma Gg. Langheinrich, Schlitz ein beschädigter Wagen Papiergarn nach dem I.2.45. ausgeladen worden sein soll, obwohl wir nicht annehmen können, daß diese Firma einen Wagen in Empfang nimmt, der für Sie bestimmt gewesen ist, und ohne daß sie uns dann Nachricht davon gegeben hätte. Wir werden aber auf jeden Fall wegen dieses Wagens bei Langheinrich anfragen, bitten Sie jedoch davon Vormerkung zu nehmen, daß wir Ihr Konto für den Gegenwert der Sendung vom I.2.45. in Höhe von RM I532640 nach wie vor belastet halten und daß wir auf die Angelegenheit sobald als möglich wieder zurückkommen.

Hochachtungsvoll

Baumwoll- Spinnerei S peyer

J o h . K r u p p e r t , ~ c h l i t z
Leinenweberei

Firma

Baumwollspinnerei Speyer

S p e y e r

A b s c h r i f t !

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Tag	
H/H.	22.1o.45.	3o.1o.45.	W/R

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreiben vom 22. Oktober sowie Rechnungsabschrift der fraglichen Sendung vom 1.2.45. die nicht in meinen Besitz gelangte.

Jedoch wurde von der Fa. Langheinrich später ein beschädigter Waggon Papiergarn ausgeladen. Wielleicht setzen Sie sich diesserhalb mit der Fa. Langheinrich in Verbindung!

Hochachtungsvoll

B a u m w o l l s p i n n e r e i S p e y e r
Spinnerei u. Zwirnerei

A b s c h r i f t !
==========

Firma
Johann Kruppert

S c h l i t z/Hessen

Speyer a. Rh.den 22.Io.45.

Unsere Zeichen:
H/H.

In der Anlage überreichen wir Ihnen abschrift unserer Rechnung vom I.2.45. im Betrag von RM I5.326,4o.

mit der Bitte dieselbe zu prüfen und uns den Betrag derselben zu überweisen. Wir hoffen, daß es Ihnen möglich war inzwischen Ihren Betrieb wieder aufzunehmen und begrüßen Sie.

Hochachtungsvoll

Baumwoll-Spinnerei Speyer

Anlage.: